

# General. Articul

vñ gemeiner bericht/wie es in den  
Kirchen mit den Pfarherrn/Kirchendienern/den  
Eingepfarten / vnd sonst allenthalb ordentlich/  
auff Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sach-  
sen 2c. in jüngst erschienenen Fünff vnd Sechs  
vnd funffzigsten Jaren/verordente vnd  
beschehene Visitation/gehal-  
ten werden soll.

M. D. LVII.



**D**es der Durchlauchtigist Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Augustus Herzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Weissen / vñ Burggraff zu Magdeburgk / vnser gnedigster Herr / zu anfangk des negst vorlauffenen fünff vnd sunffzigsten Jares / auff vndertheniges ansuchen seiner Churfürstlichen gnaden Landschafft / erzlichen seiner Churf. S. hiez zu sonderlich verordenten / in seiner Churf. gnaden Chur vnd Fürstenthumben / auch andern seiner Churf. S. zustehenden Herrschafften vnd Landen eine Christliche Visitation fürzunemen vnd zu halten / befohlen.

Welche auch durch bemelte seiner Churf. gnaden Visitatores / vermüge seiner Churf. gnaden ihnen zugestalten Instruction / so auff die Augspurgische Confession / vnd durch weilandt den Durchlauchtigen auch Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Herzogen zu Sachsen etc. hochlöblicher vnd seliger gedechtnus / Anno etc. xl. verordente vnd geschene Visitation / gericht / mit besonderm trewen vnd Christlichen fleis / Gott lob / ins werck gesetzt / vnd allenthalben vorricht vnd volbracht / Vnd seine Churf.  
N ij S. von

S. von mehr gemelten seiner Churf. S. verorden-  
ten Visitatorn / nach so / wie berurt / vorrichter  
Visitation vndertheniglich bericht empfangen/  
wie vnd welcher gestalt / sie es in solcher Visitati-  
on/beides in der Lahr/leben vnd wandel/ der Kir-  
chendiener/vñ eingepfarten/auch der Kirchen güt-  
ter vnd einkommen/allenthalben befunden/ Auch  
wie sie die ihnen befohlene Visitation / vermüge  
mehr berurter seiner Churf. gnaden Instruction/  
gewalts vnd befehliche vorricht/ Vnd durch die  
vorordente Visitatores/darneben bedacht / das etz-  
liche General vnd gemeine Articul / Kirchendie-  
ner/deren vnderhaltung/vnd eingepfarte / belan-  
gende/zü mehrer handhabunge / der Visitation/  
zusammen gezogen/vnd in druck geben werden sol-  
ten/Damit sich menniglich/so es belangt / vmb so  
viel mehr vnd gewisser/darnach zurichten / Vnd  
mit der vnwissenheit / nicht zu entschuldigen ha-  
ben möge/ Demnach haben seine Churf. S. sol-  
chen ihren angewanten vñnd Christlichen fleis/  
gnediglich vermarckt/ Vnd nach dem sein Churf.  
S. auff obberurt ihr bedenccken/ suchen vnd bitt/  
auch für sich selbst geneigt / alles das zubefordern/  
damit die warhafftige Religion / so in der Pro-  
phetischen vnd Apostolischen schrift ergründet/  
in der oberwenthen Augspurgischen Confession  
verfasst/vnd in seiner Churf. S. Lande Kirchen  
bekentnus / zur zeit des jüngsten Bbstischen zu  
Trient

Trient gehaltenē Conciliū/repetirt/vñd widerho-  
let/in seiner Churf. S. Gebietten / ane einige ver-  
hinderung/misbrauch/verseumnus vnd ergernus  
so viel immer möglich/gehalten vnd erhalten/ den  
Kirchen auch ire gütter nicht entwendet / sondern  
was dessen vnbefügter vñ vngbürllicher weise/ge-  
schehen vnd fürgenohmen abgeschafft / die Kirchē  
diener gebürllicher weise vnderhalten / Derglei-  
chen auch gute Policy/sitten vnd erbarkeit / bei-  
des/bey Kirchendienern vñ gemeinem Volck/vmb  
soniel mehr befordert / Alla haben seine Churf.  
S. soniel die gütter anlanget/so hin vnd wider den  
Pfarren/ vnd deren dienern entzogen / oder aber  
vorringert worden/ albereit zum theil gebürlliche  
vnd ernste befehlich/ausgehen lassen/ Damit die-  
selben widerumb den Pfarherrn vnd Kirchendie-  
nern/eingereumbt/ergetzt/ vnd erstattet werden/  
seind auch solche ferner zuuerordneten entschlossen/  
Dergleichen vñnd da sein Churf. S. vermarckt/  
das es die noturfft erfordert/vielen Pfarherrn inn  
Stedten vnd Dörffern/zü ihrem iherlichen vnder-  
halt / zimliche zulage / Auch den alten vorlebten  
Kirchendienern/iherliche Provision / auff ihr le-  
ben/ verordenet / Vnd wollen sein Churf. S. da  
derhalbē ferner klage oder ansuchē/ an sein Churf.  
S. gelangt/sich jeder zeit der gebür/förder zu erzei-  
gen wissen / So viel aber die obbemelten Gene-  
ral vñnd gemeine Articul anlangt / haben S.  
A iij Churf.

Churf. S. dieselbigen/ wie die von S. Churf. S. verordneten Visitatorn/bedacht / mit S. Churf. S. Hoff vnd Landt Rethen/ferner erschen vnd berathschlagt/Vnd dieweil doraus zubefinden / das sie zu ablehnung vnd vormeidunge/allerhand misbreuch / so bey den Kirchendienern vnd eingepfarrten/eingerissen/Auch zu beforderung gutter Policey/sitten vnnnd erbarkeit / vornemlich aber zu wircklicher Execution/handthab / vnd haltunge/der ergangenen Visitation/ersprißlich/dienstlich vnd hochnotwendig/die in ein ordnung fassen/folgender gestalt/auch in druck zubringen/zu Publiciren vnd zu eröffnen/befohlen.

## Von der Lehr

vnd was dem Volck vorzutragen.

Christlichen sollen alle Pfarherrn vnnnd Prediger/vor ihre person/Gott fleißig danckē/auch inn ihren Predigten/vnd zu jeder zeit / das Volck zu hertzlicher danckfagung / trewlich vnd fleißig vormanen/das derselbe vnser lieber Gott/ in diesen Landen sein Götlich Wort/von vnserer Erlösung/gnediglich offenbaret hat/Vnd bitten auch/zu solchen Gebet / auff der Cantzel anhalten/das Gott solche weiter bey vns erhalten/vnd fruchtbarlich

lich gedeien vnd zunehmen lasse/Hirzu alle Christliche Obrigkeit/in rechter erkantter lahr/bestendiglich erhalten/stercken vnd bekräftigen/ auch erbare gute zucht/vnd Christliche Disciplin in diesen Landen/aller gnedigst vorleihen wolle.

Damit auch solche Christliche Lehr / in den Kirchen dieser Lande/ wie bisshero / rein vnd vnuerfalscht geleret/ auch ferner zunehmen vnnnd gepflantzet werden möge / So wollen seine Churf. S. das alle Pfarherrn nicht anders / dann Biblischer/ Prophetischer / Apostolischer geschribten/ vnd denselbigen nach der Augspurgischen/ vnd vnlangst ihnen zugestelter Sechßischer Confession vnd Repetition/ so im negsten Einvnndfunffzigsten Jar/wie berurt/ wegen des jüngsten Bepstischen Tridentischen Concilij / zu Wittenberg in Druck vorfertigt/gemes vnd gleichförmig predigen/ vnd die heiligen hochwirdigen Sacramenta/nach der ordnung vnd einsetzung vnser lieben Herren vnd Heilands Ihesu Christi / reichen / Desgleichen auch ihre Kirchen / zu fleißigem anhören Gottes Worts / vnnnd offer empfangung des heiligen hochwirdigen Sacramenta / des Leibs vnnnd Bluts vnserer HE Xren/trewlich vnd fleißig vormanen/Do auch einer oder mehr / anders lehren/ oder aber die hochwirdige Sacramenta/andera reichen oder gebrauchen würden / der oder dieselben sollen

Sollen in seiner Churf. S. Landen/lenger nicht geduldet / Sondern nach gelegenheit des jetumbes/verführung vnd verwirckung / in gebürliche straffe genohmen werden.

Auff das auch das gemeine / sonderlich aber/ das junge vnd albere Volck / die nötigsten stück der Christlichen Lehr/desto bas vorstehen/lernen vnd fassen mögen/So sol die Lehr des Catechismi / in massen dieselbig / durch weiland den Ehrwürdigen vnd hochgelarten Herrn Doctorem Martinum Lutherum seligen/in druck geben / vnd vorhanden/sambt seiner auslegung / fleissig vnd zum offtern mal/gehandelt/geübet/ vnd stetigs auff eine form vnd weise/tractirt/ insonderheit aber das junge Volck / zu ausdrücklicher nachsprechung des selben/gewehnet/darin auch oft vnd öffentlich befragt/examinirt vnd verhört werden.

## Welche Bücher

nochwendig/ in allen Pfarren  
sein sollen.

**E**S sollen in alle Kirchen/zum aller wenigsten die Biblia/durch ermelten Doctorem Martinum vordolmetschet / desgleichen auch die Augspurgische Confession / vnd deren obgemelte repetition/sampt einer Agenda / so hochermelter  
Hertzog

Hertzog Heinrich zu Sachsen etc. hochlöblicher seliger gedencknis / im jar 1540. ausgehen lassen/ vnd dann die Loci Communes Philippi Deutsch vnd in Lateinischer sprach (damit sich die armen Pfarherrn derselben / mangels nicht zubeklagen) vorhanden sein/ oder nachmals forderlich erkaupte vnd den Pfarherrn / zu befürderung ihrer studien/ in iren gebrauch vbergeben/ Doch nichts desto weniger in der Kirchen Inuentarium / auff das dieselben/jede zeit dabey zubefinden/ beneben anderm gebracht vnd verleibt werden.

## Von der Tauffe.

**D**as hochwürdige Sacrament der heiligen Tauffe / sol mit aller höchster Reuerentz/ ehrerbietung / one einige vnchristliche misbreuche oder leichtfertigkeit / der bey oder vmbstehenden/ inhalts der Agenda/gehandelt werden.

Die Kindlein so in noth/in beysein Christlicher Gottfürchtiger Weiber getaufft/sollen ander weit in der Kirchen nicht getaufft / besondern allein die Confirmation (vermöge vnd inhalts der Agenda) vber sie gelesen/vnd Gott dem GEBEN gedanckt vnd gebetet werden.

Vnd sol kein Pfarherr die jungen Kindlein vñ

B  
irer

irer Eltern sünde oder vnbusfertigkeit willen mit der Tauffe vorziehen/ Odder aber aller dinge vngetaufft ligen vnd sterben lassen.

Als auch vnlangbar vormarckt/das bey vielen das Hochwirdige Sacrament der heilige Tauffe/vmb das einbinden/geschenck / vnd sonderlichen nutz/es/etwan auch vnzümlichen prachts vnd hofart willen / mit grosser mennige der gebethenen Gefattern/in ergerlichen mißbrauch gezogen/Dñ also etzliche hierdurch krennerey / fast dergleichen/wie vorruckter zeit die Wesapfaffen im Babstthumb/dem Nachtmal des Herrn gethan / auffrichten/Dñ zu erbermliche anstosse der einfaligen einführen/vnd also denselbigen gleich sündigen/vnd mit dieser leichtfertigkeit / Gottes zorn / wider vns erregen thun / So sollen hinfuro nicht mehr dann drey Gefattern gebeten / vñnd hierüber niemandes zugelassen werden.

Es soll auch das gefresse vnd grosser vnkost/ so an vielen enden/vnd sonderlich vff den Dörffern bey der Kinder Tauffe gewönlich gehalten worden/abgeschafft werden.

## Von der Privat Absolution.

ES soll niemand zum hochwirdigen Sacrament des Leibs vnd Bluts des Herrn Christi zu

zugelassen werden/ er habe denn zuvor bey seinem ordentlichen Pastor oder Diacon/die Privat Absolution gesucht / Vnd sollen Pastor vnd andere diener im Predigamt / die Jungen vñnd andere Person/von der Lehr fleissig fragen/ vnd die ihenigen / so vnterweisung bedürffen / zu jeder zeit / so viel möglich/vnterrichten/ sollen aber niemand beladen/mit erzehlung heimlicher sünden/sondern sollen bey der vnterweisung/den Personen nach gelegenheit/vermanung zur besserung vnd trost / fürtragen/ Vnd so sie besserung zusagen/ inen die Absolutio sprechen/wie aus guten vrsachen/ in den forigen Disitation bedacht ist / das inn den Kirchen diese weis zuerhalten sey/ Denn iha die Pastores wissen sollen/welche personen zur Communio kommen/vnd das nicht zugelassen werden / solche / die in öffentlichen sünden verharren / So ist auch vnterweisung vnd trost vielen nützlich.

Darumb sollen auch die Pastores oder Diaconi/jede person/die zur Communio gehen wil/in sonderheit zuvor hören/vñ nach der vnderweisung vermanung vnd trost/nach der Person gelegheit/je die privat Absolution sprechen/Dñ sollen nicht einē gantzen hauffen zugleich/vngehort/ein gemeine Absolution sprechen. Vnd dieses vorhören vñ Absolution sprechen/ sol nicht in des Pastora oder

B ü Diacon

Diacon haus geschehen/sondern in der Kirchen of  
fentlich/den Sonnabend oder Desperzeit vor dem  
Fest/damit solches alles/ mit grosser zucht vñ mit  
ernst ausgericht werde/in beywesen / vnd bey dem  
gebet des volcks/das alsdann in die Kirchen / zum  
Desper gebet kommet.

## Von der Com- munion.

**S**ontag vnd etliche andere Christliche Fest/  
sollen gehalten werden mit züchtiger ver-  
samlung in die Kirchen/ Christlicher Predig/ ges-  
sang/ ernstlicher anruffung Gottes/vmb gnad vnd  
hilff in allen nöthen/ vnd mit dancksagung.

Vnd so oft etliche personen der Communion  
begeren/sol auch die Communion also gehalten / wie  
sie durch des Herrn Christi befehlich geordnet ist/  
das beide gestalt gereicht vnd empfangen werden/  
mit vorgehender vnd folgender ernstlicher anruf-  
fung vñ dancksagung/Vnd sollen die Predicanten  
das Volck vnterrichten/das sie oft Communicirn/  
iren glauben zu erwecken / vnd des Herrn Christi  
grosse gnaden/Sterben vnd Auferstehung / sam-  
lung vnd erhaltung der Kirchen / vnd alle gnedige  
verheissung/offt zu betrachten / vñ dabey desto ern-  
stlicher/

stlicher/Gott anruffen vnd im danckē/Vnd sollen  
die faule/Kalte/sichere/schlefferige hertzen/ die den  
Christlichen tröstlichen brauch des heiligen Sacra-  
ments nicht betrachten/vñ nit achten/ oft mit ern-  
stlicher erinnerung straffen / vnd die Gottfürchtigen  
zur Communion vermanen/ So aber am Son-  
tag oder andere Fest / nicht personen da sindt / die  
zur Communion gehen wollen/ soll keine Commu-  
nio gehalten werden / Sondern das Fest sol mit  
Predig/ernstlicher anruffung Gottes/vnd danck-  
sagung / vnd keine Priuat oder opffer mess / oder  
Bebliche mess/ gehalten werden.

Wann die Leuthe Communicirt haben/sollen  
sie sich/vornemlich denselbigen tag / der Bierheu-  
ser vnd Kretzschmar/auch der vnordentlichen Ten-  
tze/vnd anderer leichtfertigkeit enthalten/ Oder  
aber darumb ernstlich gestrafft werden/ Warden  
aber die Pauern den tag zugelassene Gemein hal-  
ten/vnd dabey Bier trinckē/so sie alle zalē müsten/  
Alle sol dem/so den tag Communicirt/sein antheil  
wie einem kranckē anheim geschickt werden/Die  
vbertreter/ so nicht gelt zugeben haben / sollen mit  
dem halseisen gestrafft werden.

Es sol auch kein Pfarherr oder Kirchendiener/  
jemandes / der in seine Pfarre nicht gehörig / das  
hochwirdige Sacrament reichen / inn ansehunge/  
das zum offtermal viel vñd mancherley vnrichtig  
B iij      Feit/

Zeit / doraus erfolget / Es wären dann wanderen  
de oder Krancke personen / vnd wie berurt / wol vn-  
derrichtet.

## Von Ceremonien.

**W**ie den Ceremonien bey der Tauffe / Com-  
munion / Festen vnd gesengen in der Kirch-  
en / auch dem Copuliren oder trawen / vnd ehelich  
zusammen gebungen / vnd sonst / Soll es nach obbe-  
melter / Anno 12. 40. ausgegangener Agenda (de-  
rer S. Churf. S. in manglung mehr zudrucken /  
gnedigst verordnen wollen) gehalten werden.

## Wie sich die Zinge

pfarten / gegen Gottes Wort / vnd den Hoch-  
wirdigen Sacramenten / vnd son-  
sten in ihrem leben vnd wan-  
del / vorhalten sollen.

**E**s sollen sich jedes orts eingepfarte / in allem  
thun ihres lebens / vnd sonderlich mit anhö-  
rung Gottes Wort / mit empfangung des Hoch-  
wirdigen Sacraments / vnstrefflich vñ Christlich  
vorhalten / Do aber einer oder mehr / deme zu wi-  
der / vnchristlich ergerlich / vnd vorechter  
Gottes

Gottes Wort / befundē / Sonderlich die das hoch  
wirdige Sacrament / in beiderley gestalt / weil das  
Euangelium / rein vnd lauter gepredigt worden /  
niemals oder in vielen jaren / nicht gebraucht het-  
ten / odder aber sonst öffentliche vorechter Gottes  
Wort wehren / vnd von jren Pfarhern / deshalb  
Christlich vermanet / vnd fleissig gelert vnd vnder-  
wiesen / im vorgesetzten ergerlichem vnd bösem le-  
ben / halstarrig vñ vnbusfertiglich vorharren wür-  
den / die / sollen der Obrigkeit jedes orts angezeigt  
werden / Vnd wo die nicht gebürliche straffe vorne-  
me / also dann / sollen dieselben vorechter Gottes  
Wort / zu keiner Tauffe oder Communion / one  
vorgehende rechtschaffene reu vnd busse / zu gelas-  
sen / oder da sie von hinnen abscheiden oder sterben /  
mit keiner gewöhnlichen vnd Christlichen Solen-  
nitet / gleich andern Christen zur erden bestattet  
werden.

So sollen auch die jhenigen / so an Festen vnd  
Sontagen / vor vnd nach mittag (sonderlich aber  
auff den Dörffern) die Predigten vorseumen / vnd  
sich zuuorn bey den Pfarhern vnd Richtern jedes  
ort / ihrer vorhabenden nothwendigen geschäfte  
halben / nicht entschuldigen / mit zimlicher geltbus-  
se / oder do sie des vormögens nicht weren / mit dem  
halseisen an der Kirchen / oder anderm gefencknüs  
gestrafft werden.

Welche vnder der Predigt oder dem Ampt / in  
vnd

vnd außser der Kirchen/vnfug treiben / mit waschen / lachen / vnd andern dergleichen / sollen auch inn das halbeisen geschlagen / odder sonst gezüchtiget werden.

## Von Ehesachen

vnd Hochzeiten.

**E**s sollen die Hochzeiten / nicht auff den Sontagen oder andern heiligen tagen / Besondern auff den werckeltagen in der woche / oder / do des einig bedencken odder vrsach / darumb es schädlich vorfallen solte / vngeachtet desselben / ehe nicht auff den Sontagen vnd andern heiligen tagen / dan nach der Vesper vnd gehaltenen Catechismo / angefangen vnd volbracht werden.

Vnd nach dem sich etzliche dabeim in iren heusern / höfen / auch wol vnderm Himmel / vnd nicht in der Kirchen trawen lassen / doraus dann allerley vnrichtigkeit erfolget / Als soll hinfuro die Copulierung vnd insammen gebung oder einsegung / der Braut vnd Brentgams / außserhalb der noth / anders nicht / dann in der Kirchen vor Christlicher gemeine / vnd mit beiderseits Eltern / Vormündern / oder nechster Freundschaft vorwissen / vnd sonst gar nicht / geschehen.

Also

Also sollen auch diese Personen / so sich in ehelichen stand zubeggeben bedacht / zuuorn drey Sontage nach einander / öffentlich auffgebotten / vnd wann kein hindernüs befunden / als dann eingeleitet / vnd zusammen gegeben werden.

Vnd damit man wissen mög / welche nach Böttlichen vnd gemeinen Keiserlichen Rechten / sich miteinander zuuorehelichen vorboten / haben S. Churf. S. alle vorbotene grad / nach der Blutsfreundschaft vnd Schwegerschaft / zurechnen / abdrucken / vnd zu ende dieser Articul setzen lassen / So oft nun ein Seelsorger / vmb zusammen gebung vortrawter personen ersucht / soll er die personen / so sich ehelichen wollen / befrage / Ob vnd wie sie einander vorwandt / vnd wie der obberurte vorbotene gradus / keine personen zusammen geben.

Auch soll kein Pfarherr / in kleinen Stedten / auffn Dörffern / oder Diacon in Stedten / Ehesachen zurichten / oder aber die Ehe zuscherden / sich vndernehmen / sonder dieselbe vor ire geordenthen Supperattendenten / zuuorhören vnd zuuorrichten weisen / Welche im fall der notturfft / do ihnen die sachen zu schwer / oder der massen vorwirret / das sie gerichtlich zu entscheiden / ferner an das Consistorium weisen vnd remittiren sollen.

Kein Pfarherr soll auch einige frembde leuthe /

S the/

the/so nicht in seine Pfarre gehörig/copuliren od=  
der zusammen geben/ in ansehung / das viel vñnd  
offemals/allerley vnrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der weltlichen G=  
brigkeit/als Amptleuthe/ Schössere / vñnd etzliche  
des Adels/vngeachtet / das sie vñngelehrt / heiliger  
Schrifte vñnd der Recht vñnerfahren/hierzu auch or=  
dentlich nicht beruffen/oder aber deaselben sonder=  
lichen befehl gehabt / sich vñnderstanden / Ehesach=  
en zuuorhören vñnd zuscheiden / Sol sich hinfüro  
derselben niemandt weiter vñnderfangen / beson=  
dern diese sachen / den Supperattendenten vñnd  
Consistorijs/zuuorhören/vñnd nach gelegenheit zu  
uorrichten/heimstellen/ Do auch die Supperat=  
tendenten in deme / ihrer hülff bedurffen würden/  
sollen sie ihnen dieselbige vnweigerlich leisten vñnd  
widerfahren / oder aber in weigerung / sollichs an  
S. Churf. S. gelangen lassen.

## Von Todten vñnd Begrebnüssen.

**D**e jemandt von Gott / durch Kranckheit  
vñnd tödtlichē abgang/von diesem jammer=  
thal abgefordert würde / sol derselbige nicht also  
bald begraben / besondern zum wenigsten zwelff  
stunden/

stunden/doheim im haufe behalten werden / in be=  
trachtung/das etzliche durch geschwinde Kranckhei=  
ten oder amacht / etwan also schwach/ mathlos/  
vñnd vorzuckt / das sie vor tode menschen angefe=  
hen/vñnd doch gleich wol vber etzliche stunden / wi=  
derumb sich erholen/vorstendig vñnd lebendig wer=  
den.

Alle Todten sollen eberlich beleitert werden /  
den Lebendigen zu einer erinnerung ihrer sterblig=  
keit/auff das ein jeder sein ende/vñnd wie vñngewiss  
dasselbige sey/bedencke/auff das er sein leben in bus=  
fertigkeit zurichten / vñnd sich zum tode bereit vñnd  
geschickt zumachen / hierdurch vormanet werde.  
Den Leichen sol allein an denen örtern / da sie be=  
graben/ Vñnd nicht vber Landt an frembden or=  
ten/gelautet werden/aus vrsachen / das solchs ein  
aberglaubige Superstitio/ vñnd seinen grundt von  
dem ertichten Fegefeuer bekommen.

Auch sollen der Christen vorstorbene Körper  
Christlich vñnd eberlich beleitert vñnd begraben wer=  
den/ Derwegen sol die leiche mit einē tuch eberlich  
bedeckt/vñnd mit dem Pfarherr/Blöckner / Dia=  
conis vñnd Schulmeister/einen oder mehr/ nach an=  
dacht vñnd vormögen eines jedern / sampt den schü=  
lern (da die vorhanden) vñnd mit Christlichen ges=  
sengen/dadurch die menschen irer sterbligkeit/ vñnd  
des Jüngsten Gerichts/auch der frölichē aufferste=  
hung

hung von den todten / vnd des fünffrigen ewigen lebens / erinnert / zu der erden bestattet werden.

Damit auch die beleitung der Todten / desto Christlicher geschehen möge / sollen auff den Dörffern / etliche Personen von der freundschaft (sonderlich wann ein altes verstorben) mit gehen / vnd die Leiche zum grab beileiten helffen / Ausgeschlossen / wann die Pestilenz regieret / als dann sol solches in eines jedern gefallen gestalt sein.

Auff das auch die Kirchhöfe allenthalben / vnd sonderlich auff den Dörffern / da sich Pfarherrn oder Blöckner / dero darauff wachsenden greserey gemeinlich gebrauchen / ehelich vnd rein / als ein Schlaffhaus der Christen / so am Jüngsten tage / von Christo aufferweckt / vnd selig gemacht werden sollen / gehalten / So sollen dieselben mit mawern / blancken / zeunen vnd thoren / vorwaret / vnd vorm Dieh allenthalbē mit fleis vormacht werde.

## Von Wahl vnd

Ampt der Supperattendenten.

Es sol mit der Wahl eines Supperattendenten / vornemlich grosse acht darauff gegeben werden / das nicht vngeschickte / vntüglige leuthe /

vnd

12

aus

aus gunst darzu angenommen / oder oury erzuger leuth fürbitt / oder sonst eingedrungen werden / Sondern dieweil es ein hohes / schweres / nötiges Ampt ist / Also wollen S. Churf. S. das Erbare wolbetagte / erfarnē / gelerte / wolgeübte / Gottfurchtige menner / in hohen schulen vnd anderswo / mit rath der Theologen gesucht / vnd S. Churf. S. zu vor vnd ehe sie beruffen / angegeben / Also dann / mit S. Churf. S. bewilligung / erwelet / ordentlich vocirt / vnd wie gebreuchlich / ordinirt / vñ von S. Churf. S. entlich Confirmirt werden.

Demnach dann ein Supperattendent / andern Pastoribus vorstehen / sie vnterweisen / vormanen / straffen / annehmen / vnd entsetzen helffen / vnd ander ding / die hernach folgen / ausrichten sol / Wil hoch von nöthen sein / das solcher bey den andern Pastoribus / ein ansehen vnd schew habe / Vnd nit seiner jugent / vngeschicklichkeit / ergerlichen lebens vnd dergleichen vrsachen halben / voracht werde.

Es sol aber ein jeder Supperattendent fleisig acht geben / auff aller der Pastorn / vnd andern Kirchendiener / lahr / leben / vnd fleis / die seiner Inspection vnderworffen sein / Vnd damit er sich desto gewisser / solches alles erkündigen möcht / soll er die Dorff Pfarherr vnd Kirchendiener / im Jar ein mal zu sich bescheiden / auch do es die notturffe

S ij

erfor

erfordert/vnuorwarnt/selbst in die Stedte / Flecken vnd Dörffer/reisen / vnuud also die predigten anhören/sich bey den zuhörern / von jres Seelsorgers wandel befragen/Auch zu zeiten etzliche Pfar Kinder/sonderlich die jugent/ ausm Catechismo examiniren vnd verhören / Dergleichen die schulen besichtigen/vnd erfahren/ was für ordnung darinn gehalten werde/ vnd wie sich die Knaben bessern.

Vnd wo also/wie obberurt / einer oder mehr Supperattendenten/ etzlicher ihrer Kirchen gelegenheit/dermassen befunden/ das die zu besuchen von nöthen/ Haben S. Churf. S. gnedigst gewilliget/inen die zur notturfft auffgewandte zerung/widerumb zuerlegen/vnd zuerstatten/ jedoch sollen sie solche zerung eigentlich vorzeichnen / wie viel vor essen/trincken/mithlohn/eines oder zweyer pferde(do von fern wegen des orts / dem Supperattendenten/einer fuhre/von nöthen were) an einem jeden ort/ an welchem tage es auffgelauffen sey/ Vnd S. Churf. S. zu eignen handen vberschicken.

Darüber sol ein jeder Supperattendent/nach seiner vnd der benachbarten Pfarherrn gelegenheit/alle Jahr zwischen Ostern vnd Pfingsten/einen Synodum halten / vnd darzu beruffen / aus den Stedten/Flecken/vnd Dörffern/alle Pastores / so in seine Supperattendants gehören / vnd sich

sich darinnen ihrer Lahr vnd sitten / auch anderer vorfallenden gebrechen erkunden/ dieselben in besserung richten/insonderheit auch jre Relation hören/wie sie jre Pfarinder in Examine befunden/ vnd was sie sonst vor jrrige sachen anzuzeigen haben/Vnd do etwas für fiele / das er nicht vorrichten könnte / sol er das an das Consistorium / dohin die person vnd sachen gehörig / weisen vnd gelangen lassen.

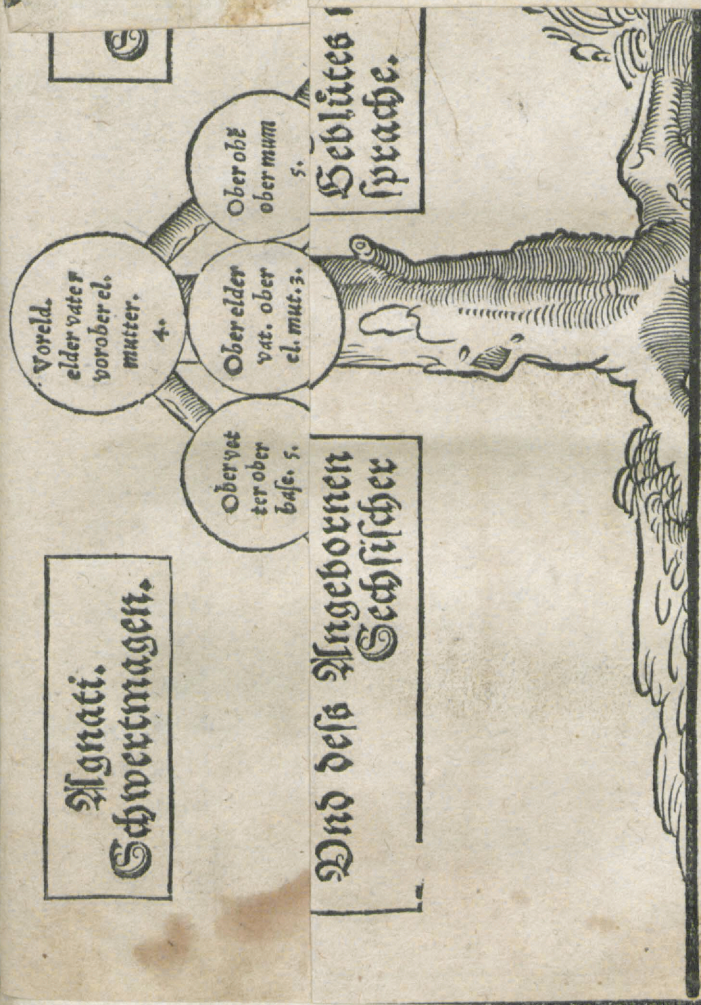
Do auch der Supperattendent / etwas vngüblichs oder strefflichs von einigem Pfarherr/ in seine Supperattendants gehörig / selbst erfahren/oder aber vom Lehens Herrn / oder den eingepfarten/erkündigung bekommen hette: sol er denselben in geheim darumb ansprechen / vnd nach gelegenheit der vorbrechung / straffen / mit vorwarnung/do keine besserung folgen/ vñ dergleichen klage mehr/für in kommen würde / das er solchs an das Consistorium gelangen lassen müste / in massen er auch solchs thun/vnd das Consistorium hieinne gebürlich einsehen haben sol.

Er sol auch solche seine nachbarn im Synodo/freundlich vormanen/ zu fleissigem studieren vnd lesen/zu einem tüchtigem wandel/ zu treuem dienst ir ihrem befohlenem Ambte vnd beruff / zu freundlicher einigkeit / Vnd da nach gelegenheit der zeit/ andere mehr erinnerung/trost vnd unterricht/

richt / den Dorffpfarhern von nöthen sein wü-  
 de / Alla vor gemeine noth oder vorstehende gefahr /  
 von der Santzel vnd sonst zubitten / soll er dasselbi-  
 ge auch mit vernunfft vnd bescheidenheit zuthun /  
 sich befleissigen.

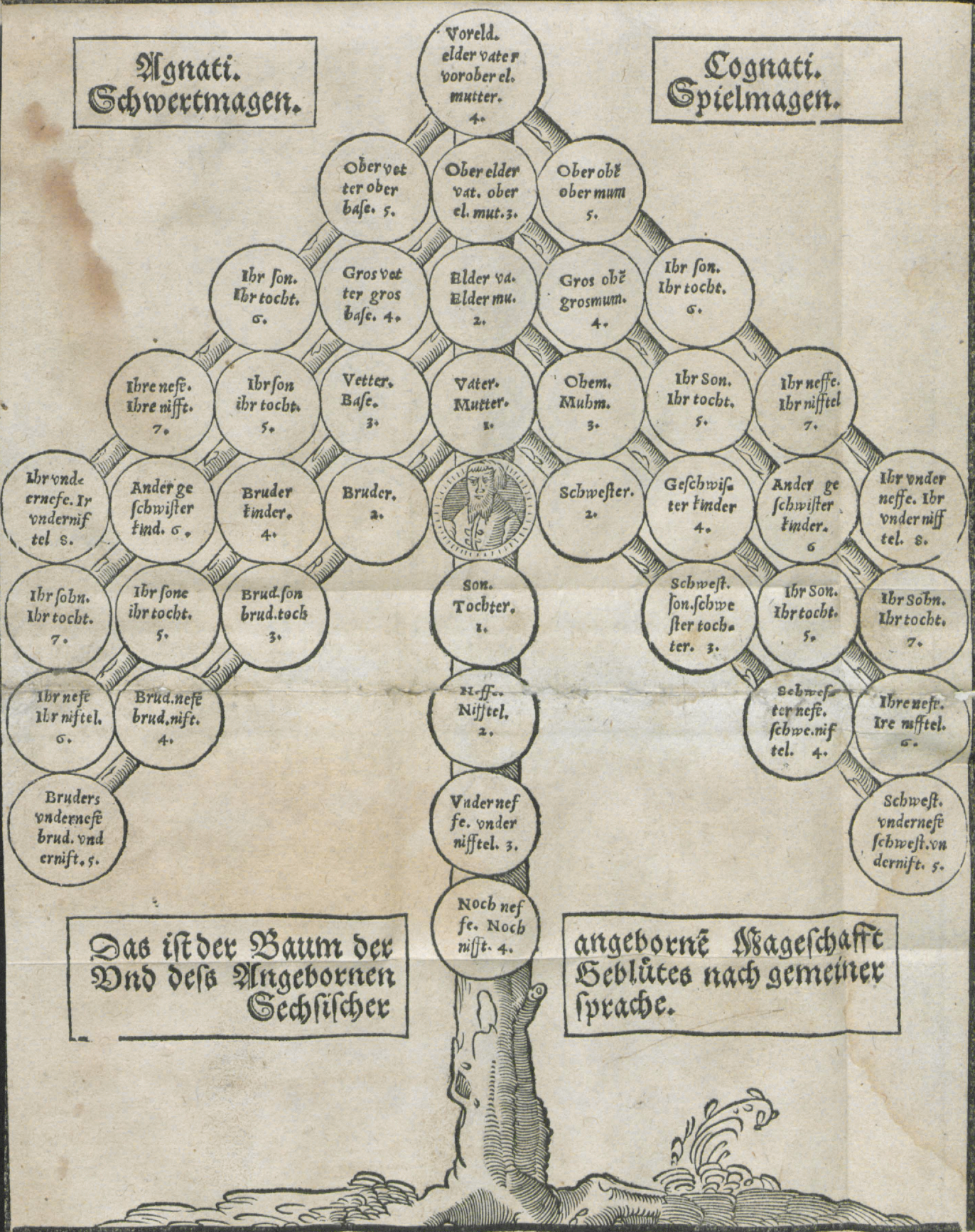
Wann auch forthin die angenommene Exa-  
 minirte vnd ordinirte newe Pfarhern / eingewie-  
 sen werden / So sol solchs durch die Supperatten-  
 denten / in bey sein der Schössere / Lehen Herrn / vñ  
 derer / so jnen beruffen / vngesährlich nachfolgender  
 meinung / gescheen / das der Supperattendens mit  
 dem newen Pfarhern / Schösser / Lehenhern / ge-  
 richtshabern oder vorwaltern / in den Flecken zie-  
 he / dohin der Pfarherr beruffen ist / Vnd doselbst  
 auff einen Feiertag nach der Predigte / mit dem  
 newen Pfarherr für den Altar trete / vnd demsel-  
 ben sein gemein vnd Kirchen befehle / mit ernstlich-  
 er Christlicher vorwarnunge / aus dē Wortē Pau-  
 li / zu fleissiger vnd trewer Regierunge der Kirch-  
 en / vnd veterlicher vorsorgung der armen scheff-  
 lein / auch mit vorwarnung vnd betrachtung / das  
 er den ernstern zorn vnd straffe Gottes / auff sich la-  
 den werde / so er jemandes aus den befohlenen scheff-  
 lein vorseumen / vorwarlosen / oder aber mit vn-  
 rechter Lehr / vnserer heilwartigen Christlichen  
 Religion zuentgegen / vnd sonderlichen rohlosen le-  
 ben / ergern würde.

Nachmals sol der Supperattendens / auch die  
 Gemeinde



**Agnati.  
Schwertmagen.**

**Cognati.  
Spielmagen.**



Das ist der Baum der  
Vnd des Angeborenen  
Sechsischer

angeborene Wageschafft  
Seblutes nach gemeiner  
Sprache.

Gemeine vormahnen / zu billigem gehorsam / reue  
rentz vnd danckbarkeit / gegen diesem ihrem newen  
em Pfarhern / mit erzehlung der hohen vnaussprechlichen  
gütter / die dem armen Volck / durch die Kirchendiener / von  
Gott vorgetragen werden.

Letzlichen sol er das Volck vormahnen / ernstlich  
Gott zubitten / das er zu dieses neuen Pfarhers  
Regierunge vnd Lahr / seinen segnen vnd gedeien  
geben wolde / damit durch ihn / als durch einen  
heilsamen werckgezeug / sein Göttlicher Name  
geheiligt / sein Reich gemehret / sein wille volbracht  
werde / Vnd nach gesprochenem Vater vnser / sol er die  
Gemeine singen lassen / Nu bitten wir den heiligen  
Geist / r.

Nach solcher einweisung / sol der Supperatendens  
fleissig bey den Kirchveteren erfragen / was der  
Pfarr einkommen / was gangkhaftig / was streittig  
sey / Item was das Inuentarium vnd widumbs  
buch vormöge / Vnd desselben allen ein klar  
vorzeichnus / dem neuen Pfarhern zustellen  
lassen / vnd jnen vormanen / solch sein einkommen  
einzufordern / vnd nichts dauon entziehen zu  
lassen / auch Serthen vnd Gebew zubessern / vnd  
die gehültz / wo die bey den Pfarren seind / nicht zu  
vorwüsten.

Auch sol er die gemeine erinnern / das sie treulich  
vnuorzüglich / dem neuen Pfarhern seinen  
lohn

lohn volkômlich / reichen vnd entrichten / vnd die  
Obrigkeit vormahnen / das sie darzu behülfflich  
sein wollen.

## Von Beruff vnd

annehmung der Pfarrhern.

**E**s sol hinfuro inn S. Churf. S. Chur vnd  
Fürstenthumben / kein Pfarrherr one vorwis  
sen der Supperattendenten (denen S. Churf. S. je  
des orts ordnen / vnd solch auffsehen vornemlich be  
fohlen vnd aufflegē lassen) beneben glaubwürdigen  
zeugnis vnd Testimonio / seines standes / forigen  
wandels / wesens vnd abzugs / so er desselbigen orts  
Supperattendenten / auffzulegen schuldig sein sol /  
auff oder angenommen werden / Wan aber hieran  
kein mangel / das er also dann zu der Examinati  
on / in die Vniuersiteten / gegen Wittenberg oder  
Leipzig geschickt / Vnd wann er vor genugsam ge  
lert / vnd täglich befunden / zu solchem seinem Am  
bte / darzu er beruffen / auffgenommen / eingeweiht /  
vnd inuestirt werde / Vngeachtet / ob er zuuor inn  
andern Landen ordinirt / vnd Pfarren vorwaltet  
oder regiert hette.

So wollen S. Churf. S. auch nicht / das  
die Collatores die Pfarrhern / mit dem Lehen gel  
de /

de / wie etwan geschehen / belegen / dasselbig von ih  
nen fordern oder nehmen / oder aber jnen die Pfar  
rhen auff eine namhafte zeit / zu irem vorthail /  
vnd des Pfarrhern nachteil / vorleihen / Besondern  
das sie jnen dieselben Pfarren bleiben lassen / sie  
hätten dann der Lahr vnd lebens halben / genugsam  
me vrsache wider sie / Solche vrsachen sollen sie an  
die ordentliche Consistoria / gelangen / vnd des or  
tes die sache gebürlicher weise örtern lassen.

## Von der Ordi

nation der Priester.

**D**ie Ordination der Priester / sol zu Leip  
zig vnd Wittenberg vorgenommen / auch  
allermas geschehen vnd gehalten werden / wie es  
derer orte herbracht / vnd von zeit der reinen Euan  
gelischen Lahr vnserer seligkeit / gehalten werden.

Die jhenigen / so einen Kirchendiener beruf  
fen / vnd zu der Ordination schicken / sollen densel  
ben mit nottärffiger zerung also vorsehen / das er  
wie breuchlich / ordinirt werden kan / Damit aber  
hirinnen auch gleichheit gehalten / vnd niemande  
zur vnbilligkeit beschwert werde / sol es vfferkent  
nis der Supperattendenten vnd Obrigkeit / jedes  
orts gestalt werden.

D ij Vnd

Vnd es sol vnder andern der Ordinandus/  
vor der Ordination gefragt/wo vñ was er studirt  
auch wo vnd womit er sich zuvor enthalten vnd  
genehret habe/ Endlich auch fleissig Examiniert  
werden/in der Christlichen Lehr/auch ein mal o-  
der öffter/offentlich predigē/vnd do befunden/das  
derselbe an Lehr vnd wandel vngeschickt were/  
sollen die/so inen gesandt/vnd zu der Pfarr beruf-  
fen haben oder wollen/schrefflich von dieses vnges-  
chicklichkeit/berichtet vnd vorwarnet werden/  
das sie auff einen andern bedacht sein wollen/der  
zu solchem Pfarrambt tüglich sey.

## Son Pfarrherrn

Kirchen vnd Schulen diener  
inn gemein.

**S** Ad damit hinfuro allenthalben schedliche  
ergernüs/so viel immer möglich/vorhüt-  
tee/Christliche zucht vnd erbarkeit erhalten/So  
wollen S. Churf. S. das beide/Kirchen vnd Schu-  
lendienen/vornemlich inn der Lehre/richtig vnd  
reine sein/Aluch sonsten in ihren leben vnd wandel  
sich beide/in Worten/wercken vnd Kleidung er-  
barlich gegen menniglich/freundlich/züchtig vnd  
demütig/vnd in summa allenthalben vnd in allem  
Christlich/vnd also vorhalten/das sie menniglich/  
vnd

vnd sonderllch jren schul vñ kirchen Kindern/nicht  
anstoßig/sonder dermassen mit gutem Exempel  
vorgehen/das die Pfarrkinder/vnd sonsten men-  
niglich/denselbigen mit lust vnd frucht/seliglichen  
vnd ane ergernüs/folgen mügen/hierzu dann vor-  
nemlich dienen würde/da sie zuuormeidunge men-  
schlicher vppigkeit/vñ heraus folgenden vordachts  
sich in den heiligen Ehestandt begeben/vnd sich in  
demselbigen/in Christlichen frieden vnd einigkeit  
vorhielten/ihres Ambts vnd studierens fleissig ab-  
warteten/Sauffens/spielens/spacieren gehens/  
vnd anderer ergerlichen leichtfertigkeit/auch aller  
Tabernen vnd schenckheuser/enthielten/Vnd al-  
so menniglich zu fleissiger anhörung Gottes Wort  
vnd offer empfangunge des heiligen hochwirdigen  
Sacraments/reitzeten.

Doneben sollen sie vndereinander/sittig vnd  
friedlich leben/mit jren Collegis/schulpersonn/  
vnd Bürgern/sich nicht in frembde hendel mengē/  
nicht gezencel oder Parthey vnder den leuthen an-  
richten/jre Pastores vnd Supperattendentes/in  
ehren halten/ihnen gehorsam sein/vnd sie nicht  
bey der gemeine vorkleinern/nicht wider sie practi-  
ciren/oder rotten vnd partheien anrichten/vnd  
die gewaltigen oder den pöbel/wider sie vorbit-  
tern oder vorhetzen/der hoffnung/sie entlichen  
müde zu machen/vnd gar auszubeissen.

D iij Damit

Domit auch zwischen dem gemeinen mann/  
Kirchen vnd schulen dienern / vndercheid sey / vnd  
einer vor dem andern möge erkant werden / So sol-  
len sich dieselben hinfuro / aller leichtfertigen / Kur-  
tzen / zerhackten / zerschnittenen Kleidunge / vnd  
obermässigen vorbreymunge derselben / enthalten.

Auch sollen sie ihr Weib vnd Kindt / zur zucht  
vnd erbarkeit ziehen / aller vnehrlichen handtlerun-  
gen / als Wein oder Bierschenckens / Kauffmann-  
schafft / vñ dergleichen handel / sich enthalten / Auff  
der Cantzel die Leuthe / Ex affectu / nicht schme-  
hen / ires studij vnd Ampts warten / Vnd sonder-  
lich neben der Biblia / die Postillen Lutherj / Ro-  
cos Theologicos Philippi / lateinisch oder deutsch /  
die Augspurgische Confession / sampt derselben ob-  
bemelten Repetition / sollen sie oft vnd fleissig le-  
sen / Vnd alle ire Predigten vnd lehr / auff dieselbē  
Confessionen vnd declarationen / gründen vnd rich-  
ten / Damit einerley form vnd eintrechtigkeit / in  
der lehr / in S. Churf. S. Landen erhalten / vñ auff  
die nachkomenden gepflantzet werde / Welcher ur-  
sach halbē / S. Churf. S. auch befohlen / auff der sel-  
ben vnkosten / dieselbe Confession vnd Repetition /  
von newen wider zu drucken / vñ in eine jede Pfarr-  
Kirche / ein Exemplar / beider Confession zuuoror-  
denen / das stets bey den Pfarren bleibe / vñ ins In-  
uentarium vorzeichnet werde.

Das

Das aber von Wein vnd Bierschencken / dro-  
ben gemeldet ist / sol also vorstanden werden / Da  
den Kirchendienern eigener Wein wüchste / oder zu  
Decem gefiele / Oder sie auff der Pfarr oder son-  
sten / gerechtigkeit hetten / Bier zubrawen / mehr  
dann sie zur haushaltung bedürffen / das jnen sol-  
ches bey fassen / cymern / vnd tonnen / andern leuten  
zuuorkauffen / vngewehret sein sol / Alleine das sie  
nicht schenck zeichen austrecken / oder geste zur ze-  
che im hause setzen / damit nicht etwan in Tauffen  
vnd Sacrament reichen / oder sonsten / schimpfflich  
gehandelt werde / vnd anderer mangel vorfallen  
möchte / Da sich einer anders dann wie gemelt /  
vorhaltē würde / sol seines Ampts entsetzt werden.

Die Stadt Pfarrherr sollen vom Rath vnd  
der gemeine gewolet / vnd dem Supperattenden-  
ten / zugeschickt vnd presentirt werden / der sie nach  
vorhöre vnd erkündigunge ires wandels halben / sol  
zur Ordination / mit seinem vnd des Raths Testi-  
monio / von beruff vnd erbarn Christlichem wan-  
del vnd leben / schicken / do sollen sie weiter Exami-  
nirt vnd Ordinirt werden / Vnd nachmals sollen  
die Stedte oder der Rath / bey S. Churf. S. die  
Confirmation zusuchen / schuldig sein / Vnd was  
in S. Churf. S. Cantzley / für die Confirmation  
zugeben / sol dasselbe von den vorstehern des gemei-  
nen Kastens doselbst / vnd nicht von dem newen Pa-  
stor / entricht werden.

Die

Die Diaconen aber sol der Pfarherr neben dem Rath wehlen.

Alle Kirchen vnd Schuldiener/sollen von den Supperattendenten oder Consistorio/zunorn vor hört/ Vnd nach dem sie zu solchem dienst tüglich befunden/Confirmirt werden.

Der Pastor in Stedten/sol alle Sontag vnd Fest/die gewöhnliche Lection des Euangelij / vnd in der wochen ein mal oder zwier / ein Euangelisten/oder Epistolam Pauli/ordentlich dem Volcke aualegen/nach gelegenheit der zeit / vnd vorstand der Zuhörer.

Der Diaconus sol nach mittage/die Epistolam Dominicalem/vnd in der wochen ein mal oder zwier dem jungen Volck den Catechismum predigen/vnd die Kinder doraus Examiniren.

Damit auch solchs desto mehr geschehen/vnd an dem kein mangel sein möge/Sollen sie ire Predigten/also ordnen vnd disponiren / das allewege auff die Sontage/vnd andere Christliche Fest/das Euangelium frü geprediget/Vnd do Communicanten vorhanden/das Ambt gehalten/Nach mit tag aber / allezeit der Catechismus geprediget vnd geübet/vnd sonsten in der wochen/auch eines tages ein mal geprediget werde.

Da auch das junge volck in der wochen / von wegen

wegen des Ackerbauens/oder anderer arbeit/vor hindert/nicht leichtlich köndt inn die Kirchen kommen/Soll der Catechismus auff den Sontag nach mittage / vnd die Epistel auff einen andern tag in der wochen/ausgelegt werden/Wie solchs der Pastor/dem volck am bequemisten sein/erachtē wirt.

Aber es geschehe zu welcher zeit es wolle / So sollen sie den Catechismum / der Jugent fleissig fürtragen/vnd im lehren desselben / nicht ire kunst vnd geschicklichkeit beweisen / sondern die Kinder Lehr/dem vnuorstendigen jungen volck / auff als ler einfeldigst/vnd immer auff einerley form vnd weis fürtragen/vnd also wider von ihnen einfordern/vnd Examiniren/Dann das arme junge vngeschickte volck/irre gemacht wird/vnd wenig behalten kan/so man gar weitleufftig / vnd mit vngleicher form vnd weis zureden/den Catechismum handelt.

Vnd sollen die Pastores / inn Dörffern vnd Kleinen Stedlein/das junge volck/auch knecht vnd meide/zum Catechismo fordern/vnd fleissig Examiniren/Vnd damit sie in die Kirchen kommen/sollen die Eltern/Erbherrn / Richter / Schösser / vnd andere Obrigkeit/nach jedes orts gelegenheit/ernstlich darzu helfen.

Es sol aber der Pfarherr / die gelindigkeit brauchen / das er das arme einfeltig arbeitssame  
E volck/

Catechismus  
fleissig  
Eun

volck/nit vbel anfare / vnd abschrecke von solcher  
vorhöre/Sondern sein freuntlich anspreche/ vnd  
in der erste/mit zimlicher antwort zu frieden sey/  
die vorhorten locke/vnd vormahne zur besserunge  
mit erzehlung der frucht/so aus solchem lernen/ ent  
lichen erfolgen werde.

Er sol auch die Hausveterere vnd hausmütterere  
von der Santzel vormahnen / das sie ihre Kinder  
vnd Besinde/ mit freundligkeit zu solchem Exa  
men weisen vnd halten/ Auch zu gutem Exempel  
vnd anreizunge der jungen/ selbst vnbeschwerlich  
vnd willig/zu der vorhör sich einstellen wolten.

Vnd damit ihr Besinde beten lerne/ sollen sie  
etliche stund in der wochen selbst / oder durch ihre  
Kinder/die stücke des Catechismi fürsprechen vnd  
vorlesen.

Da sie aber selbst vngelert / vnd im haus nie  
mandt hetten/der lesen könd/ Sollen sie einem ar  
men Knaben/in der schulen etwas geben/der ihrem  
Besinde zu gewissen stunden / den Catechismum  
vorspreche oder lese/ vnd Geistliche gesenge lehre.

Sonderlich aber/ sollen die Hausveter / fleis  
sig vormahnet werden/das sie ihre Kinder/ Knaben  
vnd meidlein (da Junckfrawen schulen gehalten  
werden) fleissig zur schulen halten/ darinnen sie  
vnter anderm/auch den Catechismum/für sich auf  
wendig/

wendig/ vnd andern vorlesen vnd lernen können.

Das sie auch armen schülern / frembden vnd  
einwohnern/die für den heusern das Allmosen su  
chen/ mit lateinischen vnd deutschen geistlichen ge  
sengen/ von Luthero seliger gedechtnüs gemacht/  
mildiglich nach irem vormögen geben/Vnd die an  
dern müßigen arbeit vnd schulflüchtigen bettel kin  
der/hinweg weisen.

Es sollen die Pfarherrn vnd Kirchendiener/  
die Krancken / betrübten vnd bekümmerten Chris  
ten/offtmals/sonderlich aber zu sterbens zeitten/  
besuchen vnd trösten/hierinnen willig vnd vnuer  
drossen sein/Vnd eben gleich bereit den armen hiez  
rinnen zudienen/ als den Reichen.

Vnd da sie bey den Krancken in heusern/grof  
sen armut/hunger/ oder andere gebrechen/ an nöti  
gen dingen spüren würden / Sollen sie dieselben/  
den vorstehern des gemeinen Kastens anzeigen/  
das solchen heimlichen armen leuten / die ihre not  
turfft aus scham niemand klagen dürffen/ geraten  
vnd geholffen werde.

Auch sollen sie wolhabende Bürger vnd Bür  
gerinne/in sonderheit ansprechen / vnd Christlich  
vormahnen/das sie solchen armen hülff vnd wart  
losen/mit gelt/speis / labunge / leinen gerete / vnd  
der gleichen/behülfflich vnd tröstlich sein.

Es sollen auch die Pastores vnd Diaconi/  
E ij die

*Kranck  
besuchen*

*Gemeinlich  
armen*

die Hospittal/wo die vorhanden/auch andere Kran-  
cken in heussern / so jr begeren / oder mit dem Sa-  
crament verwaret sein/vielfmals besuchen / diesel-  
ben mit Gottes Wort trösten/stercken / vnd zur  
Christlicher gedult vnd hoffnung / gnediger erlö-  
sung vormahnen.

Auch daneben mit fleis erforschen/ wie die ar-  
men leute in Hospitaln/mit speis/ tranck / lager/  
vnd anderer Wartunge vnd notturfft/vorsorget  
Werden.

Sie sollen auch offtmals jre Pfarckinder/ von  
der Cantzel vormahnen/das sie dem gemeinen Ka-  
sten/ nach vormügen/mit wochenlichem einlegen/  
vnd in andere wege/gerne bessern.

So sollen auch die Pfarhern in Stedten/ gute  
achtung geben / auff der kirchen einkommen/ vnd  
auff das ersamlete gelt / das mit demselben trew-  
lich vmbgangen/vnd der armen bestes/vnd nicht ei-  
gener nutz gesucht vnd gefährdet werde.

Die weil auch viel vnrathe vnd sünde/aus dem  
heimlichen winckel vorlöbnüssen/entspringt/Sol-  
len die Pfarhern / fleissig vnd ernstlich darwider  
predigen/vnd das junge volck vormahnen / das sie  
sich nicht an jhrer Eltern/oder denen sie befohlen/  
vorwissen vnd rath vorehlichen.

Auch das sie sich der verbotenen graduum / in  
freien enthalten / Welche vorbotene gradus/ein  
mal

mal im jar/dem volck von der Cantzel sollen vor-  
gelesen vnd vorkündiget werden/ mit crinnerung/  
was für beschwernüs vnd gefahr / auff solch vnor-  
dentlich heiraten/pfleget zu folgen.

Da sie in jhrem Kirchspiel / jemandt erfahren  
würden / der grober laster halben berüchtiget we-  
re/sollen sie die Obrigkeit in geheim vormahnen/  
ernstlich einschen zuhaben/das solche laster/ so No-  
toria vnd offenbar/gestraft werden / Vnd da sol-  
che vormanunge / bey der Obrigkeit / nicht stadt  
finden wolte/sollen die Pastores solches den Sup-  
perattendenten oder dem Consistorio vormelden.

Des gleichen sollen sie handeln mit denen/ die  
nach vorgangener vormanunge vnd vorwarnun-  
ge/in vorachtung der Predigten vnd Sacrament  
oder in öffentlichen irthumben/ trotzlich vorhar-  
ren / das dieselbe der Obrigkeit / oder durch den  
Supperattendenten / dem Consistorio angegeben  
werden/ Vnd da sie darüber in jrem vnbusfertigen  
leben blieben/Sollen dieselben zu keiner Tauf-  
fe oder Befatterschafft zugelassen / auch nach jrem  
absterben/nicht mit Schälern/gesungen/ vnd an-  
dern gewöhnlichen Ceremonien / zur erden bestat-  
tet werden.

Es sollen auch alle Pfarhern / inn Stedten  
vnd Dörffern/ Hochzeiten / vnd Reichpredigten  
E iij zuthun/

zuthun/so es bey ihnen gesucht wirdt/ schuldig sein/  
Dagegen sollen ihnen drey oder zwene groschen/  
von den anlangenden/ gegeben werden.

**E**n jeder Dorffpfarherr / sol alle Sontag  
vnd Feiertag/ zwey mal frue das Euangeli-  
um/ vnd nach mittag/ auch in der wochen ein mal/  
den Catechismum predigen/ Were aber viel volcks  
in eine Pfarre gewidumbt / oder könte sonst mit  
nutz vnd frucht geschehen / sol der Catechismus  
auch mehrmals/ vnd wie oben / von StadtPfar-  
herrn gemeldet wirdt/ geleret werden.

Die Dorffpfarherrn sollen die Cüster dahin  
halten/das sie den Catechismum / fleissig treiben/  
vnd die jugent vorhören/auff form vnd mass/ wie  
oben vorleibet.

Vnd nachdem bisweilen Studenten auff die  
Dörffer gehen/auch sonst aus andern orten Pfar-  
herrn/Diacon/vnd andere Kirchendiener zu ein-  
ander kommen/vnd begeren sich alda in der Kirch-  
en/mit Predigen zuvorsuchen vnd zu vben / Soll  
der Pfarherr derselben keinen auftreten vnd Pre-  
digen lassen / er bringe dann von dem Herrn Pa-  
stor/oder einem Diacono / ein schriftlich zeuck-  
nüs/das er sicher zu predigen mag zugelassen wer-  
den/ Vnd das Concept seiner predigt / gedachtem  
Herrn Pastori/oder einē aus den Diaconis / oder  
dem Supperattendenten/zuvorn geweisset hat.

Alle

Alle Pastores sollen sich gegen solchen / die  
sich zu predigen angeben/ wissen zuuorhalten / al-  
lerley vnrath vnd ergernüs/ auch irerer der Pfar-  
herrn selbst beschwernüs/zuuorhütten.

Es sol auch ein jeder Dorffpfarherr/alle jar/  
zwischen Ostern vnd Pfingsten / alle seine Pfar-  
kinder/die des altero sind / das sie nun mehr zum  
Sacrament gehen/ Wann vnd Weibes personen/  
von den fürnemsten Artickeln Christlicher lehre/  
fragen/vnd die Zehen Gebot/glauben/ das gebet/  
einsetzung der Sacrament / abent vnd morgen se-  
gen / das gebet vnd dancksagung / vor vnd nach  
dem essen/nach einander her sagen lassen/ Daraus  
zuerfahren/ wie sich das gemeine volck/aus den pre-  
digten bessere/Vnd die ihnen/so vngeschickt be-  
funden werden / sol er mercken vnd auffzeichnen/  
vnd vormanen/ das sie sich bessern wolten/ Vñ da  
er vber ein jar im Examine gleiche vngeschicklig-  
keit vormercken würde/solche personen des Dorf-  
fes Obrigkeit/oder dem Supperattendenten / an-  
geben.

Er sol auch schuldig sein / von solchem seinem  
Examine / wie er die Leute geschickt odder vnge-  
schickt befunden habe/ Vnd was er mehr gebrech-  
en vnd vrsach zuklagen haben würde / jerlichen  
vor Pfingsten/seinem Supperattendenten für zu  
tragen / vnd Relation zuthun / schriftlich oder  
mündlich.

Er

Er sol auch die Eltern fleissig vormahnen/  
das sie ihre Kinder zum Catechismo ernstlich hal-  
ten/ Vnd do er jemand vormerckt/ der seine Kinde  
re da von abhietle/ Sol er denselben dem Richter  
anzeigen/das er nach gebüre gestrafft werde/ Vnd  
do der Richter dorinne seumigk würde/ sol er es  
der weltlichen Obrigkeit klagen.

Bey den Kirchen veteren sol er anhalten/ das  
sie von der Kirchen einkommen/eine deutsche Bi-  
blia/Augsburgische Confession/ vnd deren obge-  
melte Repetition/Agenda/ auch die deutsche Co-  
cos Communes/erkauffen/die bey der Pfarr blei-  
ben/vnd in das Inuentarium vorzeichnet werde/  
Dieselbe sol er vnd der Laster fleissig zulesen/  
schuldig sein.

Wann er auch von seinem Supperattenden-  
ten/zum Synodo beruffen wirdet/sol er mit einer  
vorzeichnüs seiner gebrechen/gehorsamlich erschei-  
nen/vn die zerung zu solcher reyse/von de Kirche-  
veteren fordern/ Die ihme von den Gottes Kasten/  
Krafft unsers befehliche/zimlicher weise sol erstat-  
tet werden.

Er sol auch in den Sontagspredigten/ seine  
Pfarrkinder oftmals vormanen/zu fleissiger an-  
hörunge Gottes Worts/ offter entpfahunge des  
Hochwirdigen Sacraments des Leibs vnd Bluts  
Christi/zu teglicher anruffunge zu Gott/ für gut  
Regiment/

Regiment/für friede/glück vn wolfart S. Churf.  
S. vnd der vnderthanen/mit angeheffter ernstlich-  
er vormanunge/ das er von S. Churf. befehlich  
habe/wider solche vorachter Gottes Worts zuuor  
fahren/ inn allermas oben bey den Artickeln der  
Stadt Pfarherrn/ vormeldet ist/ deme er der  
Dorffpfarherr/dann auch also wol/als die Stadt  
pfarherr/gebürliche folge thun sollen.

Jedoch sollen die Dorffpfarrerr/ vor erzei-  
gunge solchs ernsts/ seinem Supperattendenten/  
oder nechsten StadtPfarherrn/ vmb rath zu fra-  
gen/schuldig sein/damit nicht Ex priuato affectu/  
vnd vnbedechtig in solchen hohen dingen/ etwas ge-  
handelt werde/doraus hernach mancherley vnrich-  
tigkeit erwachsen möchte.

Deagleichen sol er auff der Cantzel straffen/  
die vnordnungen/so etwa vnder der Predigt/auff  
spielpletzen/zechen/dentzen/ Kremerey/ fröhnen/  
diensten/getrieben würden/Vnd die Richter oder  
Gerichtuorwaltere/sonderlich vormahnen/dor-  
an zu sein/ das der ihenige gebüffet werde/ so die  
Predigt ane nötige vrsachen/vorseumet/ Vnd da  
die Richter vber solche vormanung hinlessig we-  
ren/sol er sie vor dem Erbherren vorklagen.

Es sollen auch die Pfarherrn auff den Dorf-  
fern/ gewisse Register halten/ wieviel/ vnd wels  
E  
Ein

Kinder vnd leute / sie jerlich Teuffen / Copuliren /  
oder in Ehestandt einsegnen / vnd solche Register /  
also in der Kirchen vorwarunge / beylegen / Da-  
mit die zu jeder zeit zubefinden.

Da ein Pfarherr mit tode abgehen wärde / sol  
der Supperattendens vorschaffen / das dieselbe Kir-  
che / mit der nechsten Flecken Pfarherr einem / od-  
der jemand anders / der darzu tüglich / vnd vnuor-  
dechtig sey so lange bestellet / vnd vorsehen werde /  
bis die Wittfraw aus den Pfarr gütern / abgeferti-  
get werde / welchs dann nach ausgang eines viertel  
Jars vngesehrlich / geschehen sol / damit alabald  
ein narwer Pfarherr / in die Pfarre müge gebracht  
vnd eingewiset werden / Vnd die Pfarre nicht öde  
gelassen / noch das Kirchen amt / odder die leinges-  
pfarten vnd Kirchenkinder / hiran geseumet wer-  
den.

Es sol auch der Supperattendens / neben dem  
Collatore / Lehenherrn / Rath / Richtern / vnd Ge-  
meinden / eine billiche vorgeleichunge machen / nach  
gelegenheit des Inuentarij / der zeit des Jars / vn-  
der dem vordienten gewechs auff dem Felde / vnd  
andern einkommen der Pfarr / Damit der Wit-  
wen vnd jren Kindern / dasjenige / so der Vater seli-  
ger fast vordienet hat / nit entzogen / Vnd doch die  
Pfarre nicht gar voröset / vn ausgeschepfft werde /  
das der narwe Pastor nachmals gar nichts finde / vn  
lans

lange zeit vorgeblich dienen müsse / Sondern das  
gleichheit hierinnen gehalten / keinem mehr / vnd de  
andern weniger / gegeben / Oder aber sonst aus  
gefastem neyde / oder vnuorschulter abgunst / dem  
einem theil vnbillich vorgehalten / vnd dem andern  
zugewendet werde.

Sonderlich sollen die Supperattendenten da-  
rob sein / das dem Inuentario / genugt folge ge-  
schehe / Vnd alles das / so vorzeichent ist / inn dem  
werth vnd wurden / bey der Pfarr gelassen werde /  
wie es der vorstorbene Pfarherr erstlich gefunden  
hat.

Nachdem auch an etzlichen orten / die Schöf-  
fer vnd Lehenherrn / sich anmassen / die Pastores  
so von narwen angenommen / vnd auff die Pfarrhen  
sollen gesetzt werden / selbst einzuweisen / Vnd von  
denselben / für solche einweisung / einen gülden oder  
gülden groschen zufordern / Achten S. Churf. S.  
solche narwe aufflage vnbillich / vnd das die Schöf-  
fer vnd Lehenherrn / an das schuldig sein / den ar-  
men vnuormügenden Pastorn / auch ane einige  
vorgeltunge / alle mögliche fürderunge / Gott vnd  
dem heyligen Predig amt zu ehren / zubeweisen /  
Derhalb sollen sie gar nichts / vor solche einweisun-  
ge / fordern oder nehmen.

## Von Schulen.

§ ij Die

**D**ie Supperattendenten vnd Pastores sol-  
len sich mit allem ernst vnd fleis/ der schu-  
len annehmen/ vnd dieselben neben dem Rath/wol  
bestellen/ Auch sol alle halbe Jar ein Examen/  
der Knaben in der schulen/in beysein des Pfarbers/  
des gleichen Bürgermeisters/ Stadtschreibers/ vnd  
andere zwene des Raths/so es vorstehen/ gehalten  
werden/Auch vmb mehrers ansehens willen/ vnd  
damit die Knaben zu grossem fleis/ in der lehrunge  
geretzet werden/vnd sich auff die Examina frew-  
en vnd rüsten/mögen etzliche groschen/aus dem ge-  
meinen Kasten genohmen/vnd darfür semmeln od-  
der dergleichen/ gekaufft/ vnd nachmals den Kna-  
ben/die in dem Examine/mehr den andere/löblich  
Respondirt/ vnd sich das vorgangene halbe Jar/  
mercklich gebessert haben/ als zur vorehrunge/aus  
getheilet werden.

Der Schulmeister mit seinen gehülffen/ sol-  
len mit rath vnd vorwissen des Pfarbers/ auff  
vnd angenohmen/ Vnd hirüber keiner eingedrungen  
oder entsetzt werden.

Die Knaben sollen sie mit fleis Instituiren  
im Catechismo/Grammatica/Musica/ vnd sich hir  
innen auch nach dem büchlein/ des Ehrwürdigen  
vnd hochgelarten/ Doctoris Martini Lutheri seligen/  
des Titul/Vnderricht der Disitatorn 3c. rich-  
ten/vnd vnuordrossen sein/ mit den Knaben zu de-  
cliniren/

cliniren/ coniugiren/ constructiones zusuchen/  
Daneben sollen sie die Kinder fleissig halten/ zum  
langsam/klar/vnd vnderschiedlich lesen/ vnd pro-  
nunciren zum latein/ reden vnd schreiben/vnd zu  
einer gutter gemainer lealichen schriftt.

Sie sollen auch nicht als Tyrannen/ mit den  
Kindern vnggehen/ sondern mit vornunft vnd  
mas/dieselben züchtigen mit der Rutten/ane vor-  
wundunge oder bescheidunge/ des leibes vnd ges-  
undheit.

Die Schulen diener/ sollen sich auch inn den  
Kirchen/ mit singen vnd andern/ nach ordnung  
vnd befehlich des Pfarherrn/vorhalten.

## Dorff Cüster.

**E**S sollen die Kirchner oder Blöckner/ vom  
Richter/ Kirchvetern/ vnd Eldisten aus der  
Gemeine/mit vorwissen des Pfarherrn gewolet/  
vnd förder dem Consistorio/ oder Supperattenden-  
ten/presentirt vnd zugeschickt werden/ welche  
ihnen verhören/vnd do er in Examine geschickt be-  
funden/ zum Amte Confirmiren vnd bestetigen  
sollen/Vnd demnach/ so sol wider des Pfarherrn  
willen/keiner angenommen oder eingedrungen wer-  
den/in betrachtung/das sie in vorrichtung der Kir-

hen Embter/bey einander sein/vnd einander helf-  
fen müssen/ Auch ein jeder Pfarherr/in deme/ sei-  
nem Glöckner zubefehlen vnd zu gebieten hat/Er  
jme auch hirinnen / billichen gehorsam zuleisten/  
schuldigt/vnd nicht wider streben sol/Würde aber  
vom Kirchner/in Kirchendiensten/einig vorseum-  
nüs oder vnfluts befunden/vnd er vom Pfarherrn  
hierumb gestrafft/nicht folgen / noch sich bessern/  
besondern seins eignen Kopffs mutwillig leben wol-  
len/so sol sich der Pfarherr desselbigen/ erstlich ge-  
gen den Richter vnd Kirchvotern beklagen/ vnd da  
keine besserung folgen wolte/er der Kirchner seins  
diensts entsatzt/vnd ein ander gehorsamer vnd fleis-  
siger/an seine stath auffgenommen werden.

Doch sol kein Pfarherr oder Gemein semp-  
lich/viel weniger sonderlich/jren Custodem / ent-  
urlauben oder wegkstoffen/one vorgehende beschul-  
digung bey dem Supperattendenten/ oder Consi-  
torio/welche des Pfarherrs vnd der Gemeine kla-  
ge/vnd des Cüstors entschuldigung/ mit fleis vor-  
hören sollen/Vud nach befindung des handels/den  
Cüstor an dem dienst helffen erhalten /oder wege  
weisen/damit nicht ein vnschuldiger armer man/  
Ex affectu/one billiche vrsach/verstoffen werde.

Vnd do ein Custos von narwen angenommen  
würde/sol derselbe von der Gemein/ auff ihre oder  
der Kirchen(do sie des vormögens) vnkosten/mit  
seinem

seinem gerethe vnd gesinde / geholet werden.

Die DorffCüster sollen vorpflichtet sein/al-  
le Sontage nach mittag/vnd in der wochen / auch  
auff einen gewissen tag / die Kinder den Catechis-  
mum/vnd Christliche deutsche gesenge mit fleis vn  
deutlich zulehren/Vnd nachmals in den vorgespo-  
chenen oder vorgelesenen Artickeln des Catechis-  
mi/widerumb zuuorhören vnd zu Examiniren/  
Vnd do eins oder mehr Filial zu der Pfarr gehö-  
reten/sol er mit solchem lehren/mit rath seines Pa-  
stors/dermassen ab wechseln/das die jugent in als-  
len Dörffern/nach notturfft vnderwiesen / vnd ja  
nicht vorseumet werde.

Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich bes-  
fleissigen/das sie die Gebete/den Kindern vnd alden  
sein langsam / klar / deutlich vnd vnderchiedlich/  
vorsprechen oder vorlesen / von wort zu worten/  
wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seind/Dñ  
sollen nicht so freuel vnd kün oder so vnachtsam  
sein/das sie die wort vorendern/vormehren/ vor-  
kürzen oder vorstümmeln / anders / dann das ge-  
druckte Exemplar vormag/dann dadurch wirdt  
das junge volck vbel vnderwiesen/vnd lernet nach-  
mals einer von dem andern vnrecht beten.

Damit auch die Feiertage/mit anhörung Got-  
tes Worte/recht geheiliget/ vnd Gott alzeit gelob-  
et/

bet/dieselbige mit missigga<sup>g</sup> vnd andern ergerli-  
chen wesen/nicht vbel zubracht werden/ So sollen  
die Kirchner an denen orttern / do die Pfar Kirchen  
Filial haben/so offte der Pfarherr/an derselbigen  
orthe cinem/frue predigt/ mitler zeit dem volcke/  
an andern ortten / do sie des Pfarherrn Predigt  
nicht hören können/die Epistel vnd Euangelium  
desselbigen Sontags/vorlesen/vnd etzliche Christ-  
liche deutzsche lieder singen/ Wann aber der Pfar-  
herr desselbigen orts/nach mittage predigt/ sol der  
Custos alsdann am andern orte/der jugent den Ca-  
techismum vorlesen/vnd mit jnen fleiß: g oben.

Es sol aber keinem Blöckner/der nicht exami-  
nirt vnd ordinirt / hirüber zu predigen nachgelas-  
sen/ Do sie aber examinirt vnd ordinirt/vnd auch  
das Diaconat Ambt/ mit zuvorsorgen / beruffen  
werden/sol jnen nicht allein zu predigen/ besondern  
auch andere Kirchen Ambt / mit Beicht hören/  
Sacrament reichen/vnd andern / vorgunst vnd  
nachgelassen werden.

Es sollen die Pfarherrn jre Blöckner/ferner  
nicht/dann souiel jr Kirchendienst belanget / mit  
boten lauffen/oder andern zu jhrem eignen nutz/  
dringen oder beschweren/ Besondern jres befohle-  
nen dienstes/zu jeder zeit/vnuorhinderlich abwar-  
then lassen.

Also sollen sich auch die Blöckner hütten/vnd  
mit

mit fleis vorsehen / das sie zwischen der gemeine  
Kirchfart/vnd Pfarherrn/keine meuterey/facti-  
on/oder widerwillen / daraus vorfleinerung des  
Pfarherrn/vnd vorachtung der Predigt/Beicht/  
vnd Sacraments/zufolgen/pflegen/erregen/ Son-  
dern alzeit gegen jrem Pfarherrn/freundlich/ehr-  
erbietig/vnd zu fried vnd einigkeit geneiget sein/  
Do aber anders vormerckt / sollen sie der gestalt/  
wie obuormeldet/vom ambt entsatzt / vnd andere  
fromme vnd ruhige diener/ an jre stath geordnet  
werden.

Vnd nachdem an etzlichen orten die Custodes  
vnbillich beschwert worden sein / mit dem both-  
korn oder leykauff/das sie jerlich von jrem dienst/  
zwen, drey/oder vier scheffel korn/etwa einen gäl-  
den/der Gemeine haben geben müssen / im namen  
vnd schein/als solte der Custos/ von nawen bestel-  
let vnd gemietet werden/welchen abzugk dann die  
Gemeine vorsoffen hat/ Haben die Visitatores  
vormöge S. Churf. S. befehliche/solche vnchrist-  
liche/der armen diener beschwerunge/vnd vnleidli-  
che schinderey/durchaus abgeschafft vnd vorboten/  
das kein Custos fortkin/das geringste/der Gemei-  
ne zu Bothkorn oder leykauff / reichen oder geben  
sol/on das erste mal/ wann er angenommen / vnd  
mit fuhr geholet ist / alsdann mag er sich mit den  
nachbarn bekant zu machen / etliche groschen der  
Dorffschafft zu vortrincken geben / jedoch / das  
S auch

auch in solchem ein maas gehalten / vñnd der nawe Custos/nicht ober sechs groschen zugeben/gedrungen werde.

Vñnd do die Pawern jren Schreibern/ die gewöhnliche förderung/mit holtz füren/viehhut/vñnd dergleichen/woltē entziehen/darumb/das sie solch bothkorn oder Leykauff / nit mehr jerlich bequemen/Sol der Richter vñnd andere Obrigkeit schuldig sein/ die Pawern mit ernst vñnd bedrawung harter straff/dohin zuhalten/das sie jhren Schreibern/das jhenige thun/wie zuuorn/do sie das bothkorn vñnd leykauff empfangen haben.

Mit der Viehhuth/ sol es souiel mäglich / also gehalten werden/das wo die Pawern des viehes/vmb die zech hüten/beide / die Dorffpfarherrn vñ Custodes/derselben zechhut gefreiet vñnd entnommen sein sollen/ Dann weil solche personen/zum Kirchendienst bescheiden vñnd vorordnet sein / vñnd warten müssen/welche stund sie zum kindtauffen/ oder zu den krancken inn todes nöten / erfordert werdē/können sie nicht zugleich/auff solch jr ambe warten/ vñnd auch des viehes hüten/ Derwegen sollen sie mit der zechhutt/nit beschweret werden/auch den Pawern nichts dafür zugelten odder zugeben/schuldig sein / vñnd gleichwol macht haben/ jr viehe vñnder der Gemeine viehe zutreiben/Vñnd hürinnen von den Pawern/nicht gefehret werden/welche vorpflichtet sein sollen/vor den schaden gut zu sein/

zu sein/so des Pfarhers oder Cüstors viehe/ in solcher zechhuet vorloren würde/gleich so wol/als sie den andern Nachbarn/ so vmb die zech selbst hütten/für den schaden abtrag thun müssen.

Da man aber vom viehe/einem bestelten hürten lohnet / sollen Pfarherr vñnd Cüstor / gleiche bürden mit den nachbarn tragen / vñnd vor jr viehe auch reichen vñnd geben / nach gewonheit des ortes/ gleich andern/one gefehrede.

Als auch die Blöckner gemeinlich/ sehr geringe besoldung haben / das sie sich mit jren Weib vñnd kindern/dauon nicht zuerhaltē/ Sonsten auch die Kirchen kinder vñnd Gemein/einen müssig genger auff solchen dienst/zu erhalten vñnuormögend/ Derwegen auch gut vñnd nötig/das Handwercks leuthe hierzu beruffen/vñnd angenommen/Damit nun am Kirchen dienste / kein mangel sey / so lassen sein Churf. gnaden nach/ das die Kirchner / so auff den Dorffern/ handwerge können/ dieselben nicht ausserhalb/auff den Herrnhöfen / odder sonsten / sondern allein doheim inn jhren heusern zur notturfft / vñnd nicht zu feilem kauff / den vmbliegenden Stedten/vñnd Weistern des selbigen Handwerkes zu nachtheil/treiben.

Hieran sie dann die Stedte / vñnd derselben handtwerge meistere / oder Communen / vnbe-träbt vñnd vñnuorhindert lassen sollen / Do aber

zwischen Stedten/Dörffern/oder derselben Erb-  
herren/sonderliche vortrege / wie viel Weistere ei-  
nes handwergs/jedes orts geduldet werden solten/  
auffgerichtet/ So sol der Kirchner/vmb dieser S.  
Churf.S. nachlassung willen nicht befreiet / son-  
dern mit in dieselbige zal gerechnet werden.

Damit sich auch die Blöckner / deste bas zuer-  
halden/so sollen jnen beide/Pfarherrn vnd Kirch-  
nern/jeder auff die Quartal/ vnd also vier mal im  
jar/do die Kirchen vormögend/einen groschen/od-  
der do sie arm/auff ein Quartal ein halben grosch-  
en/ vnd also das jar vber zwene groschen zugeben/  
schuldig sein.

Do auch die gewonheit/ den Pfarherrn vnd  
Blöcknern/brot zugeben/darauff sie etzliche omb-  
genge einzumahnen haben / doch von vielen Paw-  
ern/in deme/das sie solch brot / so jnen sol gegeben  
werden/vbel oder viel zu klein backen / betrieglich  
gehandelt wirdet / So sol hinfuro ein jedes der  
brot / so man dem Pfarher vnd Blöckner zugeben  
schuldig ist/eins groschen werth sein/ oder so es ge-  
ringer/vnd dem Kirchner nicht annemlich/ ein sil-  
bern groschen dafür gegeben werden.

Vnd weil es vorschienet zeit / gewonheit ge-  
wesen/das man den Kirchnern auff den Dörffern  
den grünen Donnerstag oder Oster eyer/ desgleich  
en den heiligen abent / oder new Jar / so sie den  
sprengfessel oder geweihte wasser/ vmbgetragen/  
Nun

Nun aber weil solchs gefallen / nicht mehr geben  
wollen/gleich wol es vmb ein geringes zuthun ist/  
also/das sich desselbigen jemandes / zu beschweren  
nicht versache/ So achten S.Churf.S. gut vnd bil-  
lich/ das jnen solchs nachmals/ gutwillig gegeben  
werde/souiel mehr/ weil es frey vnd auff keine ge-  
wisse anzal gerichttet/oder jemandes doran gebun-  
den.

## Was an den Pfar-

herrn/Diaconis/ vnd Blöcknern / vmb vor-  
richtung willen jres Ampts/ in etzli-  
chen fellen/sol gegeben vnd nach  
gelassen werden.

**E**S sol niemands / von reichunge des heiligen  
Sacraments der Tauffe / vnd des Nach-  
mals des Herren/den Kirchendienern etwas zuge-  
ben pflichtig sein/ Do jhnen aber jemandts etwas  
freywillig vngefordert / zugeben geneigt / das sol  
jnen zunehmen/vnuorboten sein.

## Vom Spffer.

**A**ls auch viel Klagen fürfallen/ das die Pfar-  
herrn vnd Schreiber / jhr gebürlich Decem-

S ij vnd

vnd Gpffer/von den PfarKindern/ mit schwerlich  
er mühe vnd grossen vorsaumnus ermanen/zu ze  
ten auch gar nichts bekommen mögen/vnd der Kir  
chendiener besoldung/hirdurch gantz vnbillich ge  
schwecht/ vnd aber ein jeder arbeiter seines lohns  
würdig/ auch die/ so den Kirchen dienen/ von der  
Kirchen erhalten werden sollen/ So sol hinfuro  
ein jedes Mensch/das zwelfff Jar erreicht/ es habe  
Communicirt oder nicht/ seinem Pfarherrn alle  
quartal einen/vnd also das jar vier pfennige Gpff  
fergelt/vnwegerlich zugeben pflichtig sein/ Da  
mit sie auch hirmit nicht mutwilliglich vorzogen/  
oder in andere wege voruortheliet/ so sollen ihnen  
die Richter/eines jeden eingepfarten Dorffs/sol  
lich Gpffer/vnder irer gemeine/vnd bey iren Nach  
barn/freundlich/vnd im fall der wegerung/ ernst  
lich einzumahnen/ vnd dem Pfarherrn/beneben  
glaubwürdigen genugsamen bericht/ zu oberant  
worten schuldig sein/So oft aber die Richter hie  
rinnen oder in andern/so inen die eingepfarten zu  
reichen pflichtig/zunorhelffen seumig oder partei  
isch erfunden/sollen sie zehen groschen zur straff er  
legen/ Wo aber disals ein mehrers zugeben her  
bracht/sol es nochmals dabey bleiben/vnd hierüber  
diese vier pfennige nicht gereicht werden.

**Getreidich zins.**

Was

**W**o man den Pfarherrn vnd Schreibern/  
auff den Dörffern/von Korn vñ habern zin  
set/sol alles in des Pfarherrn vnd Custodia haus  
auff einen tag gebracht/ vnd alda in beysein des  
Richters oder heimbürgen/gemessen werden/ da  
mit man sehe/das ein jeder täglich getreidich/ vnd  
so gut es inen gewachsen/vnauagesondert/ vnd an  
rechter mas erlege.

**Traw vnd auff**

both gelt.

**S**on dreyen auffbothen/ sollen dem Pfar  
herrn ein groschen/vom Copuliren/ zwene  
groschen/vnd dem Kirchner ein groschen/ vnd also  
von einer hochzeit/vier groschen gegeben werden.

**Zehend vnd ander**

der Pfarherrn einkommen.

**W**o auch hin vnd wider auffm Lande/in den  
Dörffern/gerthen aus dē huffen vorkaufft/  
vñ nachmals kleine heuslein darauff gebawet/vnd  
gesetzt/sonsten auch andere/bey den huffenern oder  
denselbigen einmiethen/Vnd aber den Pfarherrn  
vnd Blöcknern nicht/dann den gewöhnlichen vnd ge  
meinen

meinen Opffer pfennig geben wollen/demnach bei  
de/Pfarherrn vnd Blöcknern / in der Seelsorge/  
als Tauffen/ Krancken zubefuchen / beicht hören/  
vnd Sacrament reichen/ mit jnen nichts weniger  
müh/dann auch mit den hüffnern / haben vnd tra=  
gen müssen/ So sollen dieselben/an stath des Le=  
tzems/zinse vnd brots / so die hüffner zugeben pfe=  
gen/von jhnen selbst/ ihren Weibern/ Gesinde vnd  
Kindern/vnd also von einer feuerstat/ober den ge=  
wönlichen opffer pfennig/dem Pfarherr achtzehn  
pfennig/vnd dem Blöckner sechs pfennige/ jerlich  
zugeben/vnd jnen der Richter jedes orts/solch ein=  
kommen/beneben dem opffer / fleißig einmahnen/  
vnd trewlichen zu vberantworten / schuldig sein.

An welchen orten aber/ vber das opffer gelt/  
disfals andere anlage albereit gemacht/dabey sol es  
nachmals bleiben.

Da auch hüffner oder andere Pawern / die  
Ackerbau/vnd bis anhero den Pfarherrn/keinen  
Letzen oder zinse/sondern allein brot/ vnd den ge=  
wönlichen opffer pfennig / vnd sonsten hierüber  
nichts/gegeben hetten/dieselben hinfuro dem Pfar=  
herr/ober den opffer pfennig von jeder hüffner / ei=  
nen groschen zugeben schuldig / Vñ do etwan sich  
deren einer/auff beschehene vnderhandlung der Vi=  
sitatorn/auff sonderliche zulage/an getreidich oder  
gelt/vormügen lassen/vnd darein gewilligt/sol es  
darbey

darbey bleiben/vnd der dasselbe/ gleich andern hüff=  
nern /vnd mit den oberwenhten groschen zugeben/  
vorpflcht sein.

Desgleichen sol es auch mit dem zehend gar=  
ben/allerley art getreides / im felde gehalten wer=  
den/Dann weil hirinnen den Pfarherrn/allerley  
vorteils/vnd vndanckbarlichen betrugs / dardurch  
sie an jrem vordienst/vnd schuldigen einkommen/  
mercklich vorkürtzt/vielmals begegnet/ So sol zu  
uorkommung desselben/keiner/der dem Pfarherr  
oder Kirchner zehendt zugeben schuldig / etwas  
vom zehendt acker / heimfären / er habe dann dem  
Pfarherrn solche zuuor vormeldet/vnd jme den ze=  
henden/nach rechter anzahl des gewerchtes / oberlie=  
fert vnd zugestellt/auch gleich gebinde/Vnd da eif=  
ferne reiffen/oder sonderlich mas hier zu gemacht/  
demselbigen nach/one einigen vorthail binden/vnd  
jnen vberreichen vnd folgen lassen / also / das der  
Pfarherr zufrieden/ vnd deshalb sich bey der Ob=  
rigkeit(die dann hierüber halten / vnd do sie ange=  
langet / die vbertreter gebürlich hierumb straffen  
sollen)nichts zu beklagen.

Als auch zum offtern mal erfahren/das die ze=  
hendt ackere / zu mercklichem vnleidlichem bruch  
der Pfarrethen/vnd zu vnchristlicher schmelerun=  
ge der armen Pfarherr einkommen / etwan durch  
die Pawern/den mehrer theil aber / durch etzliche  
vom Adel / inn eigennützigem gebrauch gezogen/  
S also

also/das sie auff solchen zehendt eckern/holtz wachsen/oder sonst müßig zur viehtrifft ligen/vnd nicht besehen lassen/in meinunge/dem Pfarherr seinen gebürlichen zehenden/dadurch abzustricken oder durch vorjarunge vnd prescription/zu ihren Ritter oder Erbgütern zubringen/Vnd do alsdann/auch nach etzlichen jaren/das holtz gros/das selbige abhawen/das feldt aber widerumb roden vnd besehen lassen/vormeinend/das der zehendt/so des holtzwachsses oder stilligens halb/etzliche jar nicht gegeben/vnd zur vnbilligkeit vorgehalten/nuemehr todt vnd abe/vnd sie denselben fernern zugeben/nicht pflichtig sein sollen.

So wollen S. Churf. S. das die Pfarrelehen/obgedachter oder auch anderer gestalt/nicht geschwechet/oder den Pfarherrn des etwas entzogen/Besondern/der schuldige Letzem zu jeden bequemen zeiten/wie sich gebüret/hierinnen gereicht oder den Pfarherrn/nach gelegenheit leidliche vorgeleichung/derhalb gethan werde.

So sol es auch mit den kretz gerthen/so von zehend Eckern gemacht/anders nicht gehalten/vnd von andern gewechße/als kraut/rüben/zwiebeln/vnd andern/so darein gepflantzet/vnd den sommer vber gewachsen/der zehendt dem Pfarherr gegeben werden/damit die Pfarrelehen/bey ihrer gerechtigkeit bleiben/vnd derselbe zu vnpflichtenicht entsetzt werden/souiel mehr/weil solche gerthen

then etwan widerumb abgehen/vnd zu acker gemacht/vnd als dan vor nawe vnd freye Ecker/wollen gedeutet vnd angezogen werden.

Als auch etwan befunden/das die Pauerer zweierley/als freye vnd auch zehend Ecker/zu gleich jnnen haben vnd besitzen/Vnd aber in deme auch/ihren eigenen nutz vnd vorteil/zu schaden vñ abbruch der Pfarherrn suchen/also/das sie nicht allein die freyen Ecker barwen vnd tungen/dagegen aber zehendt Ecker/vngetünget stille ligen lassen/dardurch dann der Pfarrre einkommen/nichts weniger/dann wie obstehet/geringert/So sollen die Obrigkeit/Ambtleute oder Schösser/denen die botmessigkeit jedes ortes zustehet/vnd sie von den Pfarherrn derhalb anlangt werden/darauff sehen vnd acht haben/das solche zehendt Ecker/gar oder nach gelegenheit vnd gewonheit/zum teil gleich den eignen vnd freyen Erbeckern/getünget vnd besehet/vnd dem Pfarherrn sein gebürlich zehend dauon onc vorteil/wissentlich vnd zu rechter bequemer zeit/vnseumlich gereicht/oder in weigerung/der zehend Wan gebürlich hürumb gestrafft werden.

Were auch dem Pfarherrn hierüber sonst was mehr entzogen/seind S. Churf. S. geneigt/nach dessen befindung/ernstlich zubeschaffen/das solches wider zu den Pfarren gebracht werde.

S ij Gebür

# Gebür der Kirch-

en Diener.

**Z**um geleutte der todten auff den Dörffern sol ein gewisse mas mit den Blöcknern gehalten/ vnd die leuthe nicht von jnen/ wie offtmals vnd an vielen orten geschehen/ ihres gefallens vber setzt/ vnd von einem alten ein silbern groschen/ von einem jungen aber ein halber groschen/ vnd mehr nicht gegeben werden.

Die weil auch alle ding/ an getrencke/ essen speise vnd anderm/ dauon sich der Mensch erhalte mus sonderlich aber in den Stedten/ auff die hochste gestigen/ Vnd aber die armen Kirchendiener ane das geringe einkomen haben/ also/ das sie sich mit Weib vnd kindt/ nicht wol erhalten mügen/ So sol den Pfarherrn in Stedten vnd auff den Dörffern/ welche es also herbracht/ Bier vor ire behausung zubrawen/ nach gelassen sein vnd bleiben.

Welche Dorffpfarherr aber des browens bis anhero nicht gebraucht noch berechtiget/ denen sol vnbenommen sein/ bier einzulegen/ vnd zu irer selbst oder irer Weib vnd kindere/ nach notturfft zu gebrauchen/ Doch sollen sie gar keines vorpennigen vorkauffen/ oder auschencken/ Würde aber einiger Pfarherr solcha misbrauchen/ oder sonst vbermachen/ vnd die Stedte oder Kretschmar des-

sen

sen beschwerung haben/ sol es nicht allein bey S. Churf. S. messigunge/ sondern gentslicher abschaffung stehen.

# Zum gottes fasten.

**E**s sollen in allen Stedten vnd Dörffern/ bey den Kirchen/ Gottes fasten sein/ vnd daren die Almosen/ vnd andere Christliche milde gaben (darzu die Pfarhern vnd Prediger/ fleissig anhalten vnd vermanen sollen) zuerhaltung der Kirchen vnd Schuldienern/ auch derselbigen gebede/ vnd do etwas vberig/ die armen hieruon notturfftig zu erhalten/ gesamlet werden.

Damit auch das armut in jhrer noth/ nicht vorseumet/ sondern zu jeder zeit/ von des Kastens einkommen/ welche allein dahin gewent/ vn eingesamlet werden sol/ notturfftig vorsorget/ vnd denselbigen nichts abgebrochen werde/ So sollen von den Dorstehern derselben einkommen/ nicht hauptstemme/ mit der armen abbruch gemacht/ vn auff vnchristliche oder auch vnbilliche zinse (es were dann vber die notturfft so viel vberlauffs) ausgeliehen/ oder sonst ane nütz/ in Kasten behalten/ vnd dasselbe etwan hinweg zunehmen/ vrsach geben werden/ Damit jederman zugeben willig bleibe/ vnd ferner etwas hinein zuwenden/ nicht abge-

S iij schreckt/

schreckt/wie dann geschicht/wo gespüret / das solches den armen entzogen / vnd inn andern bösen brauch gewendet wirdet.

## Von den Kirchen

Vetern/Vorstehern der gemeinen Kästen/ vnd deren Rechnunge.

**D**amit auch den Kirchen / vnd derselbigen Gütern/recht vnd wol vorgestanden/ vnd die Kirchen gebude desto bas erhalten/ So sollen bey jeder Kirchen/seine ehrliche/Gottfürchtige vñ redliche Leute/zum wenigsten zwene/zu Kirchen-Vetern/der Kirchen zum besten erwelet werden/die alles einkommens vnd ausgebens/richtige Register halten/vnd dasselbige auch jerlich/vor ihrem Erbherrn/Pfarherrn/Richter/ vnd Eltisten der Gemeine/ vorrechnen sollen.

Auff das auch die Kirchen / zu mehrern gedey vnd auffnehmen kommen mügen/so sollen die Kirchen-Veter/ auff die Sontage vnd andere Festa/die taffel oder secklein/in der Kirchen ombtragen/vnd das gemeine almosen/darzu der Pfarherr von der Cantzel/mit fleis vormanen sollen/einsamlen: vnd gleicher gestalt/wie auch ander einkommen vñ ausgeben/berechnen. Sollen auch des Pfarherra Inuentarium bey sich halten/vnd fleissig/wie obgemelt

gemelt / darauff sehen / das von den abziehenden Pfarherrn / solche könne volkömmlichen geliefert vnd ersetzt werden/darauff er inn auch seine hand-schrifft vnd bekentnis/geben vnd zustellen sol.

Vnd es sol von den Ambleuten/Lehenherrn neben dem Erbherrn/Supperattendenten/Pfarherrn/vnd den Gemeinen auff den Dörffern / beurte Kirchen rechnung / jerlich vnd richtig gehalten werden.

Vnd sol der Pfarherr / damals fleissig erforschen/wo was streitig/ vnd solche in beysein / vnd mit hülff der Ambleute / Lehen vnd Erbherrn/beilegen/Auch sollen die Erbherrn / die Leute dahin halten/das den Kirchen das ire/vnuorzüglich en erleget werde / Allda sollen auch die Pfarr gebew/sampt den Schreibereyen/besichtigt werden deogleichen die Inuentaria/in Kirchen vnd Pfarren/damit dieselbigen nicht vorruckt oder gerin gert werden.

Als auch erfahren vnd befunden / das zum offtern mal/wann Kirchen rechnunge gehalten/ vberflüssige vnnotige zerunge / zu grossen abbruch der Kirchen geschehen/ So sollen dieselbige hinfuro/bey ernster straff/auffgehoben vnd verboten / vnd den Kirchen-Vetern vnd Pfarherrn / die dann jedes mal dabey sein/vñ die Register halten vñ schreiben sollen/nicht mehr dann ein oder zwene groschen/ auff eine person zuuordern/vorgunst vñ nach gelas-

gelassen sein / Da aber solchs überschritten / sollen sie die vbermas selbst / von dem ihren / zuzalen vorplicht sein.

Sie sollen auch nicht allein treulich vnd für sich täglich / mit den Kirchen güttern vnd einkommen / handeln / sondern auch mit den einkommen / der Schulden vnd Retardaten / sich fleißig vnd vnerdrossen / erzeigen / vnd nicht scheuen / ob sie derhalben jemandes vngunst / auff sich laden möchte / dann den schuldigern selbst / damit gedienet wirdt / so sie jerlich gemahnet / vnd zur zalunge gedrungen werden / Welche hernach die vnermanete zins / die auff eine grosse summa gewachsen / gleichwol mit ihren vnd der erben grossen schaden / ablegen müssen.

Sie sollen auch die armen leuthe in Hospitalen / mit notdurfft vorsorgen / vnd achtung darauff geben / das die ihenigen / so leibes schwachheit halben / nicht können die Kirchen besuchen / gleichwol mit Predigten vnd tröstungen aus Göttlichem Wort / durch die Kirchendiener vorsorget werden / Vnd da sie darinnen mangel spüreten / sollen sie de Pfarherrn darumb ansprechen / Da auch ihnen sonst jemand / in der Stadt oder Dörffern / von hausarmen Witwen oder Weisen / die noch leiden / angegeben würden / oder sie selbst erfahren / sollen sie denselben / aus den gemeinen Kasten / auch hülff / so viel sich leiden wil / erzeigen / doch mit vorgehender

gehender fleißiger erkündigunge ihres wandels / nahrung vnd arbeit / damit nicht faule hinleßige / vnd willig arme leute / aus dem gemeinen beuttel / in müßiggang ernehret werden.

Wo in einigem Gotteskasten / so viel vorhanden vnd vberig / das auff widerkauff / armen damit zu dienen / auch der Kirchen nutz zuschaffen / möglich / sollen sie das mit vorwissen jedes orts Obrigkeit / sonderlich des Supperattendenten in Städten / vnd in Dörffern / Erb vnd Lehenherrn / auch des Pfarherrn / rechtmessiger weise zuthun macht haben.

Sie sollen auch gutte acht geben / auff die hypothecirte gründe / das dieselbe nit von den schuldigern vorkaufft / zertheilet / oder anderen vor mehr summen eingesetzt vnd vorpfendet werden / auch sich nicht von denselbigē ein mal eingesetzten gründen / auff geringe oder zuuor vorpfendte gütter / oder aber auff vngewisse bürgen / weisen lassen.

Es sol auch zuuorhütung allerley vordacht / Keiner aus inen / alle schlüssel zum Kasten vorraths alten Brieffen vnd Registern / allein haben / sondern ein jeder einen besondern / vnd der Pfarherr des orts auch einen / Vnd sollen alle persönlich dabey sein / wenn gelt oder brieffe in den Kasten zulegen / oder heraus zunehmen sind.

Es sol auch kein Vorsteher allein / on des Erb  
J vnd

vnd Lehensherrn/vnd der andern seiner mit vorord-  
renten/vorwaltern/ersuchtem rath vnd bewilli-  
gung/ich tea ausgehen/ausleihen oder zusagen.

Do etwas von zinsen stecken bliebe/vnd strei-  
tig wärde/sollen sie auffo fürderlichste/solche an-  
gebürlichen orten suchen/das die zinse wider zeit-  
lich ganghafft/vnd die Retardata/one nachlassen  
oder abzuck/entrichtet werden/Denn den Vor-  
stehern des Kastens noch andern/gebürt nicht/et-  
was/so dem gemeinen Kasten vnd Kirchen gehört/  
denen zu erlassen/die es zimlich wol bezalen könnē:  
vnd zu entrichten schuldig sein/sondern sie seind  
vor Gott schuldig/vnd ires Amtes halben pflich-  
tig/dasselbig alles trewlich zu rath zuhalten/vnd  
do sie milde vnd gutwillig sein wollen/sollen sie es  
von dem iren thun/vnd nicht mit abbruch des ge-  
meinen Kastens/ihnen gunst vnd glimpff bey den  
schuldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des ge-  
meinen Kastens/keine ligende gründe oder gütter/  
der Kirchen zustendig/alieniren/oder erblich vor-  
kauffen/one ersuchtem rath vnd erlaubnäs/jedes  
orts Hauptmans/Erb oder Lehensherr/Schöf-  
fers/Burgemeisters vnd Raths/Vnd da solche al-  
le einhellig/auff die Erbliche alienation schliessen  
würden/also dann vnd nit ehr/mügen sie die Kirch-  
en gütter auffo höchst/vnd gewisse bezalunge/vor-  
kauffen/

Kauffen/vnd die hauptsumma auff gewisse erbliche  
oder widerkeussliche jerliche nutzunge/anwenden.

## Vom bau der Pfar

ren vnd Blöcknerien/auch bestellung der  
darzu gehörigen gütter.

**S**ie Pfar Kirchen/Pfarheuser/vnd Kirche-  
nerien/sollen nach gelegenheit jedes ortes/  
so viel möglich/von der Kirchen einkommen er-  
barwet werden/Wo aber dasselbe füglich nicht  
geschchen könnte/sol von den eingepfarten/ob sie  
schon nicht vnder einer/besondern vielen Herr-  
schafften gessen/eine gemeine anlage/zu solchem  
Bau gemacht/darzu sie auch von ihrem Erbher-  
ren/ernstlich vnd vnwegerlich sollen gehalten wer-  
den. Wann sie alsdann dieselbige auffbracht/  
vnd zu notturfft zugerichtet/vnd den Pfarherrn  
also gebawet eingereumbt vnd vberantwortet/sol-  
len sie dieselben fürder/vnd sonderlich das-jenige/  
so vom Besinde/durch teglichen brauch vorwüstet  
vnd zerbrochen wirdt/als ofen/fenster/thüren/  
schlöffer/dach vnd fach/ıc. so lange sie darinnen wo-  
nen/vnd daselbst Pfarherrn bleiben/wie gutten  
Hauswirten gebüret/im bewlichem wesen erhal-  
ten vnd nicht zerfallen lassen.

Item die Berthen so darzu/gehörig/nicht vor-  
wüsten/

wästen/sondern mit guten pflantzen vnd Pfröpf  
reißern/bessern vnd erbarwen.

Damit auch die lasgütter / acker / wiesen/  
Berthen oder fisch wasser / zum Pfarlehen gehö-  
rende/nicht Prescribiret/vnd vnder der leute/wel-  
che dieselbige omb jerlichen namhaftigen zins od-  
der niedgelt/innen haben / eigene güttere / durch  
langen gebrauch / vormischt vnd eingeleibet / So  
sollen solche güttere ihe zuzeiten vorandert/andern  
ausgethan vnd vorliehen/oder aber / do es die güt-  
ter ertragen mügen/omb grössern vnd höhern zins  
vorliehen werden / damit die Pfarren bey iren ei-  
genthumb bleiben/vnd sie die Besitzer/vor ihr er-  
kaufft oder Erbgut / nicht anziehen können oder  
mügen/Jedoch do etzliche darinnen den Pfarhern  
omb gewönllichen zins eingethan werden / sollen  
dieselben hiermit nicht gemeint sein.

Es sollen die Pauern / fremde Ecker omb  
gelt zubeschicken/nicht ehr annehmen/ es seind dan  
zuuorn/des Pfarherrn vnd Schreibers Ecker/  
do sie nicht selbst anzuspannen haben/sampt ihren  
nachbar / desselben Dorffs ecker omb ein gebür-  
lich vnd gleichmessig lohn beschicket.

Die Pfarrgütter sollen hinfurt nicht permu-  
tirt/oder ausgelassen werden / one vorwissen der  
Ambleute/Lehenherrn/ vñ Supperattendenten  
vnd do es die notturfft erfordert/ auch mit vorwis-  
sen des Landes Fürsten/ Vnd sol die bewilligung  
der

der ausgelassenen Pfarrgütern / sich nicht ferner  
denn auff die person des jetzigen Pfarherrn er-  
strecken.

## Von den Pfarr- hölzern.

**A**ls auch befunden das die Pfarrgehülze  
durch die Pfarhern zuzeiten/ aus geitz oder  
sunderlichem eigenem nutze / vorsetzlich / merck-  
lich vorhauen/vnd also vorwüstet/das etwan iuen  
selbst/vnd auch iren nachkommenden / an jerlicher  
beholtzunge mangelt.

So wollen S. Churf. S. das hinfuro den  
Pfarhern/ires gefallens holtz zubauen/nicht vor-  
stattet/besondern nach größe vnd gelegenheit/auch  
abtheilunge des holtzes/zu rechter zeit/ vnd an gu-  
ten gelegenen orten (damit es widerumb wachsen  
vnd nicht etwo gar vorhauen werden möge) mit  
vorwissen der Erb vnd Lehenherrn (do die vorhan-  
den oder zuerlangen) oder in mangel des Richters  
vnd der Kirchenbetere/notturfftig sewer holtz zu-  
hauen angeweißt/ vnd ferner nichts / weder durch  
sie die Pfarhern/Kirchenbetere/oder jemandes an-  
ders / aus den Pfarrhölzern zu brennholtze oder  
bauen/etwas gehauen werden/ Damit alle nach-  
kommende Pfarhern/so wol vnd viel holtzes fin-  
den

den vnd haben mögen / wie die jetzigen Pfarherrn haben vnd bekommen.

Die Pfarherrn sollen auch den gemeinden nicht gestatten / die Pfarrhölzer mit der Viehe zu betreiben / auch selbst nicht darinnen hütten / sonderlich wann das Viehe den Sommer latten Schaden thut.

## Vom Inuentario

vnd Register der Pfarherrn / einkommen oder nutzunge.

Die Inuentaria der Kirchen vnd Pfarren / sollen von den Erb vnd Lehenherrn / vnd Kirchenvetern / fleissig vorzeichnet vnd gehalten / vnd darauff gesehen werden / das die nicht vorrückt oder entgentzt / vnd die abziehende / oder der vorstorbenen Pfarherrn Erben / an Korn oder an andern getreidich / zu Felde / in der Scheune / oder auffm Boden / auch stro / hew / Viehe vnd andern / so viel lassen / als jnen eingereumbt / vnd sie im anziehen funden / Damit solchs der nahe anziehende Pfarherr / zum anzug vnd anrichtunge seines haushaltens / also finden vnd haben möge / Da aber die Kirchen veter hierinnen seumig / vnd jres vnfleis halben / etwas dauon hinweg kommen würde / sollen sie solch Inuentarium an allem / daran mangel gefunden / widerumb zuerstattten / vnd zuergentzen / schuldig sein.

Als

Als auch etliche Pfarherrn vnd Kirchendienner / so gar tröge vnd hinlessig befunden / das sie jrer eigenen / vnd zur Pfarr gehörenden gründe / deaglichen auch jhrer zins / Letzems / oder ander gerechtigkeit / kein wissen haben / Vnd aber hirdurch zum offtern mal / mercklicher schade / an jerlichem einkommen des Pfarrlehens / eingefurt / so sol ein jeder Pfarherr (wie den fleissigen Hauswirten gezimmet) ein jerlich Register seines einkommens stellen / vnd solchs seinem geordentem Supperattendenten im Synodo / zeigen vnd vortragen / Vñ do hierinnen Zweifel oder abzug / oder sonst ein mangel gespüret / sich desselben aus der Supperattendenten Büchern / so jnen die Visitatores in der nehest gehaltenen Visitation / oberantwortet / vñ zu gestellt / vnd sonst erholen / Da aber dasselbig / von jrgent ein Pfarherrn / vnderlassen / der sol von seinem geordentem Supperattendenten / gebürlich darun gestrafft / vñ nachmals darzu gehalten werden.

Gleicher gestalt sollen auch / do sich obberurt mangel / oder das befunde / das den Kirchen vnd Pfarrgütern / geholzen zinsen / Letzem vnd andern was entzogen würde / Erb vnd Lehenherrn schuldig sein / dieselben widerumb ganghafftig vnd richtig zu machen / vnd was dafals in jrem vormögen nit wer / S. Churf. S. hienon anzeigung zuthun / So wollen S. Churf. S. sich der gebür / darauff selbst zuerzeigen wissen.

Wes

# Wess sich die welt-

lichen Berichtshabere / deren Vorwaltbere /  
Beuehlichhabere / auch der Pfarren  
Lehenherrn / zuuorhalten.

**D**iese sollen vber iren Pfarherrn / Kirchen  
vnd schulen dienern / treulich halten / sie wi-  
der gewalt / freuel / des mutwilligen vndanckbarn  
Pöbels / schützen / die vnderthanen mit ernster be-  
dravunge / vnd erzeigung gebürlicher straff da-  
hin weisen vnd anhalten / das sie allen Kirchen vnd  
schulen dienern / auch den Gottesheusern vnd Ho-  
spittaln / ire gebürende zehendt / pact / zins / opffer-  
pfennig / quatermber gelt / vnd andere mehr pensio-  
nes / schulde vnd dienste ane betrugk vnd vorzugk /  
der vielfaltig gebraucht wirdt / zu rechter zeit vnd  
volkömlich / entrichten vnd leisten / Auch die Pfar-  
ren vnd Kirchen gebeude / so die gemeine zuthun  
schuldig / vnd gechissen worden ist / ane vorzugk /  
vnd treulich / auff zurichten vnd vollenden / Sie  
auch an feiertagen vnter der predigt / ane merckli-  
che vrsachen / die leuthe zur verhöre oder sonst nicht  
für bescheiden / noch in andere wege / an anhörun-  
ge des Göttlichen Wortes verhindern.

Kürnemlich aber / sollen die Ambleute / Edel  
leute vnd Schössere / hirmit ernstlich vermanet  
sein / da nicht nötige dringende vrsachen vnd beueh-  
lich /

lich / von S. Churf. S. oder sonst verhanden sein /  
das sie die Vnderthanen an feiertagen / nicht wol-  
len mit frönen / diensten / vnd andern beladen / vnd  
von den Predigten vnd Gottesdiensten / abziehen  
vnd verhindern / die weil sonst Sechs tage in der  
wochen / darinnen solche dienste können auffgelegt  
vnd ausgericht werden / vnd Gottes ernstliche ge-  
bot erfordert / das der Ruhe oder feiertag geheili-  
get werde / das man auch das viehe vnd zugk Gch-  
sen / am feiertag sol ruhen lassen / viel mehr sol  
man den armen Pawers leuten / die man sonst wol  
in der wochen brauchen kan / am feiertage / eine  
stunde oder zwo vergönnen / in welchen sie Gottes  
Wort hören / vnd trost in irem gewissen / aus den  
Predigten schöpfen mügen.

Die Burgermeister aber vnd Richter in Ste-  
ten / sollen ernstlich verbieten vnd abschaffen / alles  
das jenige / so die Leuthe an Festen vnd feiertag-  
en / von den Predigt hören abziehen oder verhin-  
dern mag / als vnder der Predigt / (aufferhalb was  
Krancken vnd wander leuthe geschehen mag) ge-  
branten vnd andern Wein / Bier / Senesch / vnd  
dergleichen / zuuorkauffen / Kugell vnd andere spiel-  
pletze / quaserien / fauden abende / vnordentliche  
Lentze zuhalten / spaciren gehen / oder stehen auff  
den Kirchhofen oder marckt / Kremerey treiben / für  
der Kirchen oder in den gassen / vnd alles dergleich-  
en / Auch sollen die Burgermeister nicht Rath od  
R der

der gemein halten / zu der zeit / da predigten pflēgen gehalten werden / es siele dann vnurmeidliche not für.

Weiter sollen sie die ihenigen / so öffentlicher laster halben / als Ebruch / hurerey / vnzucht / zauberey / steter Saufferey / Gotteslesterunge / freuentliche vngheorsams / wider ire Eltern / Spielens / verdecktigs müßiggehens / vngeweißelts wuchers / nachtsauffens ic. berüchtiget / vnd schuldig befunden werden / nicht dulden / oder mit gelt straffen / hindurch kommen lassen / Sondern es sollen solche nach gelegenheit der vorbrechung / am leibe / andern zu abschew / oder mit vorweisung / vnd sonst / ernstlich gestrafft werden.

Da auch jemandt / als die bösen vngerathenen Kinder zuthun pflēgen / seine Eltern schmehen / lesteren / vnd entlichen die hende an sie legen würde / Sol solchs von den vnderthanen / oder nachbarn (weil die Eltern hirrinne allzugütig sein) der Obrikeit vermeldet werden / welche sie auch vormöge der Recht straffen sollen.

Alle vnd jede Gerichtshabere vnd Vorwaltere / sollen auch mit ernst daran sein / damit dem greulichen Gottlestern vnd fluchen / der schendlichen Saufferey / dem grossen vnmaßigen pracht / vnd vnkosten / der vff den hochzeiten / vorlobnüssen / Kindtauffen / vnd dergleichen gastungen gebraucht wirt vermö

vermöge S. Churf. S. Landesordnunge gesteuert / Auch die vnformliche schendliche vnd allzu prechtige Kleidunge / vnd dergleichen mehr vnordnungen abgeschafft werden / vnd nicht (wie viel geschicht / selbst mit ihrem bösen Exempel vnd beispiel / zum Egenspiel vrsach geben.

Die weil auch aus den langwirigen pancketen vnd zechen inn der nacht / viel vnd mancherley laster entspringen / auch das Kirchen ampt nicht wenig dadurch gehindert / vnd deformirt wirdt / Sol die Obrikeit in Stedten / auff wege vnd ordnungedencken / das solch lang sitzen abgeschafft / vnd eine zeit vnd stund / nach gelegenheit des ortes ernennet / vnd mit einer glocken geleut / angezeigt werde / ober welche niemandt / Hochzeit geste vnd andere zechleuthe halten / oder in gastereien vnd zechen oder hochzeiten / sitzen dörfte / oder aber einer straff gewertig sein.

Es ist auch sehr ein schendliche gewonheit eingerissen / auff den Dörffern / das die Pawern auff vnd anden hohen Festen / als Weinachten / vnd Pfingsten / ire seufferey / balt am abent des Fests anfangen / vnd die nacht ober treiben / vnd morgens die Predigt / entweder gar verschlafen / oder trancken in die Kirchen kommen / vnd darinnen wie die Sew schlaffen vnd schnarchen.

So sol auch an den orten / da das vogel schissen nicht gentslich abgethan werden mag / ehe nicht

R ij dann

dann auff den dinstag in Pfingsten / zuschiffen an-  
gefangen / vnd vber denselben tag kein gemein bier  
dabey oder nach / getruncken werden.

In etlichen orten / misbrauchen die Pawern  
ire Kirchen / welche ein Bethaus sein sol / für ei-  
nen Kretzschmar odder bierkeller / schroten das  
Pfingst Bier darein / damit es frisch bleibe / vnd  
sauffens daselbst aus / mit Gottes lesterunge vnd  
fluchen / vnd dörfen wol in der Kirchen / die Prie-  
ster vnd das Ministerium / verechtiglich verhönen  
vnd verspotten / treten auff die Cantzeln / richten  
Predigten an zum gelechter / vmb welcher mis-  
breuche vnd vbertretunge willen / nit allein die  
Pawern von iren Erbherrn vnd Ambleuten /  
sondern auch die Obrigkeit selbst von S. Churf.  
S. sollen ernstlich gestrafft werden / das sie solche  
verachtunge des Predigt ampts / vnd misbreuch  
des Gotteshaus / den Pawern gestatten vnd erlau-  
ben / Wie dann Gott selbst in diesem vorgan-  
genen Fünff vnd funffzigsten Jare / das Pawers  
volck / sonderlich vorwarnet vnd erinnert hat /  
von solchem schwelgen abzustehen / da er eben am  
Pfingst Sontag vnter der Predigt / an viel orten  
das liebe getreidich auff dem felde / jemmerlich  
mit einem erschrecklichen wetter / in die erden ge-  
schlagen / vnd in etzlichen örtern / da das Pfingst-  
bier in glocken thurn gelegen ist / vnd die Pawern  
gewislich mehr ire gedancken / auff die fürhabende  
dessel-

vnd da mangel gespüret würde / sollen sie derohalb  
mit den Rastenherrn / oder Spittalmeistern / ernst-  
lich handeln / das den armen ihre gebüre gegeben  
werde. / *parij*

Nach dem auch viel leuthe / aus frembden or-  
ten / in den Stedten herumb gehen / vnd mit erlaub-  
nüs des Burgermeisters / bisweilen auch wol ane  
dieselbe / in alle heuser kriechen / das almosen zusam-  
len / darunder etliche gefunden werden / die falsche  
brieffe vmbtragen / oder die vor viel Jaren gege-  
ben / vnd vornewert sein / darunter etzliche / wann  
sie lange sind im Lande herumb gestrichen / vnd  
gnug gebettelt haben / verkauffen solche vorschrif-  
ten / andern streichern / die darnach auch darauff bet-  
teln / vnd wird also durch solchen manchfaltigen be-  
trug / den Burgern in Stedten / viel abgezogen /  
Sonderlich geschicht solchs zu abbruch des gemei-  
nen Rastens einkommen.

Solchs zuuorhätten / sollen erstlich alle Bur-  
ger von der Cantzel vermanet werden / das sie inn  
iren heusern / keinem das almosen geben / der nicht  
schriffelich erlaubnüs des Raths oder Burgermei-  
sters / auffweisen kan.

Nachmals sollen die Burgermeister vorma-  
net werden / das sie der jenigen / so Brieffe anders  
woher bringen / vnd vmb erlaubnüs bitten das al-  
mosen zusamen / wol warnehmen / vnd fleissig  
nach-

nachforschen/woher sie kommen / ic. vnd auff die  
brieff vnd siegel / gut achtung geben / das sie nicht  
damit betrogen werden. Da sie nun brieff vnd sie-  
gel/vnd andere kundschafften/ rechtschaffen besun-  
den/sollen sie gleich wol vnderschied machen / zwis-  
schen denen die für sich allein samlen / etwa einer  
Kranckheit oder leibs gebrechen halben/oder derglei-  
chen/vnd vnter denen die mit feuer oder andern  
Landscheden/vmb all ire hab vnd gütter kommen  
sein.

Die nun für sich alleine samlen/vmb Kranck-  
heit willen/sollen die Burgermeister zum Kasten  
herrn weisen / das jnen nach gelegenheit des scha-  
dens/ein Elemosina aus dem gemeinen Kasten ge-  
geben/von etlichen groschen oder einen halben ta-  
ler/ ic. vnd sie damit abgewiesen/ neben vormeldun-  
ge/der leibstraff/so sie darüber in die heuser gehen/  
vnd betteln würden / damit also die Burger von  
jnen weiter nicht beschweret werden.

Damit aber der gemeine Kasten/solche Elmo-  
sinas ertragen können/sol man im Jar einen tag  
darzu nehmen/vnd etzliche Burger herumb schick-  
en/vnd in den heusern/vnd ob den Tischen / darzu  
samlen lassen/mit vorgehender erinnerung vñ vor-  
manunge des volcks von der Cantzeln / das solchs  
ersamlet gelt/solte dahin gewandt werden/das die  
armen/den bisher Kranckheit halben/ in die heuser  
zuge-

zugehen/ erlaubt were worden/solten damit gestil-  
let vnd abgewiesen / vnd die Burger schafft fort-  
hin / solchs vielfaldigen vberlauffens / vberhaben  
werden / So würde jederman / dem solch teglich  
vberlauffen/beschwerlich ist/ gern vnd willig / et-  
was darzu geben.

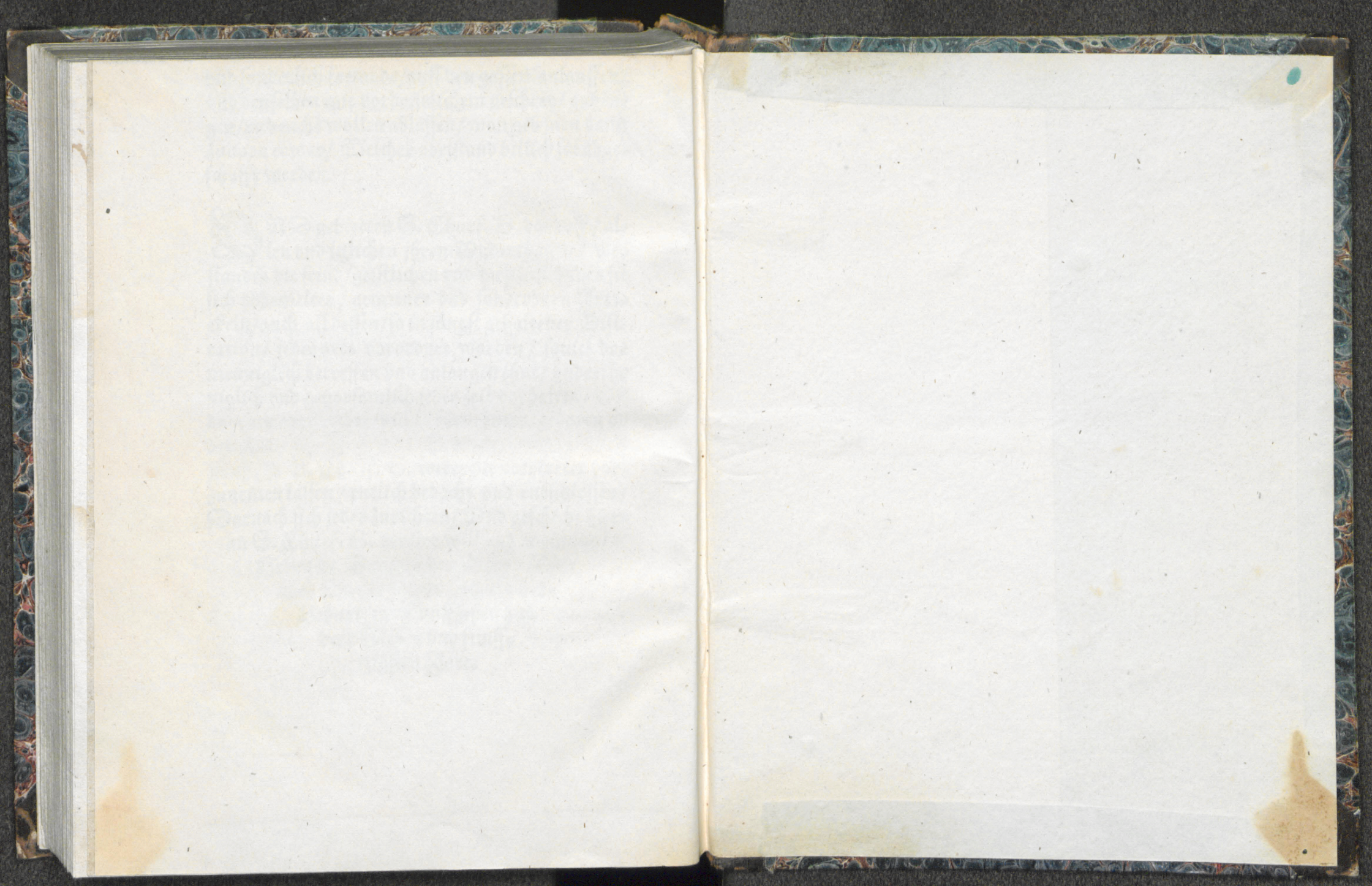
Solch gelt solten nachmals die Kastenherrn/  
frembden begrechlichen leuten / nach gelegenheit  
des schadens/trewlich vnd mildiglich austheilen/  
vnd zu keinem andern nutz wenden / vnd jerlich in  
einem besondern Capittel vorrechnen / mit vor-  
zeichnung der namen/des orts vnd zeit/ da solches ge-  
geben worden sey.

Denen aber so durch feuers not / oder ander  
erschreckliche felle/vmb ire narung kommen sein/  
vnd des gutte warhafftige zeucknus fürlegen kön-  
nen/vnd zuuorn an dem ort nicht gesamlet haben/  
mag der Burgermeister erlauben/mit einem son-  
derlichen schriftlichen bekenntnis / inn allen Bur-  
gersheusern/das almosen zusamlen/ Dñ sollen die  
Pfarherrn / zuuor auff der Cantzeln / solche not  
der armen leuthe / verkündigen / vnd die Burger  
vormanen/jnen milde hülffe/ nach vermögen zuer-  
zeigen/Jedoch sollen derselben leuthe namen vor-  
zeichnet werden/damit sie nicht zum offtermal/  
an einen ort kommen.

Auch ist in etlichen Stedten / das junge müs-  
sige bettel volck so kün vnd frech / das sie die leute/  
vnd

vnd sonderlich frembde/auff den gassen anlauffen/  
vnd denselben mit vordrislichem geschrey/ anhen-  
gen/vnd nicht wollen ablassen/ man geb jnen dann  
zuuorn etwas/ Welcher vbelstand billich sol abge-  
schafft werden.

**S**AD gebietten S. Churf. S. darauff / al-  
len vnd jzlichen jhren Vnderthanen / wes  
standes die seind/ geistlichen vnd weltlichen/ das sie  
sich obbemelter / gemeiner vnd sonderbarn Arti-  
ckeln/ auch all dessen/ so in jüngst gehaltenen Disi-  
tation/ jedes orts vorordnet worden / souiel das  
menniglich betreffen vnd anlangen thut/ vnderthe-  
niglich vnd gehorsamlich jeder zeit vorhalten/ Vñ  
dagegen oder wider/ nichts fürnehmen/ gebaren od-  
der thun/ bey S. Churf. S. vngnad vnd ersten  
straff/ so S. Churf. S. wider die vbertreter vor-  
zunemen lassen / entlich bedacht vnd entschlossen/  
Darnach sich jeder zurichten/ Vnd geschicht hier-  
an S. Churf. S. ernster will vnd meinung/  
Seben zu Dresden den Achten May/  
nach Christi vnser seligmachers  
Geburt/ im Funffzehen hun-  
dert Sieben vnd funff-  
zigsten Jare.



III  
V 4554